

# *Die dänischen St. Knudsgilden*

## *– mit besonderer Berücksichtigung der Gilden in Schleswig und Flensburg –*

VON HANS-FRIEDRICH SCHÜTT

Einleitung . . . . .	231
1. Schwedische und norwegische Gilden . . . . .	233
1.1 Schwedische Gilden (233) – 1.2 Norwegische Gilden (235) – 1.3 Skandinavische Händler (238)	
2. Dänische Gilden . . . . .	241
2.1 Nachrichten über Schleswig (241) – 2.2 Knud Laward und die Schleswiger Gilde (249) – 2.3 Die Städtepolitik der Waldemare und die St. Knudsgilde (252) – 2.4 Mond und Stern (255) – 2.5 Die Funktion der Gilden (265) – 2.6 Gilde und Stadt im Schleswiger Stadtrecht (269) – 2.7 Gilde und Stadt in der Flensburger Gildesatzung und im Flensburger Stadtrecht (270)	
3. Stadtrecht und Gilderecht am Flensburger und Schleswiger Beispiel . . . . .	272
3.1 Zu den Elementen des Stadtrechts (272) – 3.2 Gilde und Rat (279)	

### EINLEITUNG

Dieser Aufsatz faßt die Ergebnisse der Arbeiten von Gerhard Kraack<sup>1)</sup>, Erich Hoffmann<sup>2)</sup> und der Arbeiten des Verfassers<sup>3)</sup> zum Thema »St. Knudsgilde« zusammen. Das Verdienst, als erster nachdrücklich auf die Rolle der dänischen Knudsgilden im Ostseehandel aufmerksam

1) Gerhard KRAACK, Das Gildewesen der Stadt Flensburg, Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte (SFSt) Nr. 19, Flensburg 1969.

2) Erich HOFFMANN, Beiträge zur Geschichte der Stadt Schleswig, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte (ZSHG), Band 105, 1980, S. 27f.; Erich HOFFMANN, Die Schleswiger Knudsgilde als mögliches Bindeglied zwischen westmitteleuropäischem und nordischem Gildewesen, in: Gilde und Korporation in den nordeuropäischen Städten des späten Mittelalters, hg. von Klaus FRIEDLAND, Köln/Wien 1984. Zur Frage der Heiligen des Königsgeschlechts: Erich HOFFMANN, Königserhebung und Thronfolgeordnung in Dänemark bis zum Ausgang des Mittelalters, Bln. 1976; Erich HOFFMANN, Die heiligen Könige bei den Angelsachsen und den skandinavischen Völkern. Königsheiliger und Königshaus, Neum. 1975; Erich HOFFMANN, Das Bild Knut Lawards in den erzählenden Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Hagiography and Medieval Literature, Odensee 1982 S. 111f.

3) Hans-Friedrich SCHÜTT, Flensburger Stadtrecht, SFSt Nr. 12, Flensburg 1958, bes. S. 61f.; Hans-Friedrich SCHÜTT, Die St. Knudsgilde zu Flensburg, ZSHG Bd. 87, 1962, S. 97f.; Hans-Friedrich SCHÜTT, Gilde und Stadt, ZSHG Bd. 105, 1980, S. 77f. Der Aufsatz ist – im Gegensatz zu dem hier vorgelegten – mit Blickrichtung nach Norden abgefaßt. Er soll verdeutlichen, daß das dänische Gildewesen mehr

gemacht zu haben (1946), gebührt dem schwedischen Historiker L. Weibull<sup>4)</sup>. Veranlassung für seinen Aufsatz war sicher u. a. die übermäßige Betonung der Rolle der Hanse durch deutsche Historiker vor 1945<sup>5)</sup> und die Umwertung des Deutschlandbildes seit dieser Zeit<sup>6)</sup>. Weibulls Anregungen erwiesen sich jedoch als ungewöhnlich fruchtbar. Allgemein geläufig war die Vorstellung skandinavischer See- und Handelsvorherrschaft im Ostseebereich bis zum 12. Jahrhundert und deutscher Handelsvorherrschaft seit dem 12. Jahrhundert. Es zeigte sich nun, daß eine nähere Untersuchung der Knudsgilden und der Städte Schleswig und Lübeck im zwölften und beginnenden 13. Jahrhundert geeignet waren, die Zeit und die Vorgänge des Übergangs von der skandinavischen zu der deutschen Dominanz im Ostseeraum deutlicher zu erkennen. Für Schleswig sind gerade in den letzten Jahren durch die Forschungen Christian Radtkes<sup>7)</sup>, Volker Vogels<sup>8)</sup> und Heinz Stoobs<sup>9)</sup> grundlegend neue Erkenntnisse gewonnen, die es gestatten, die Funktion Schlesiws in dieser Zeit des Übergangs angemessen einzuordnen und zu bewerten.

Die deutsche Forschung stand der Behauptung, daß außer der Hanse – oder ihrer Vorgängerorganisation – eine dänische Kaufmannsgenossenschaft Handel von einiger Bedeutung in der Ostsee getrieben habe, anfangs skeptisch gegenüber – soweit sie überhaupt Kenntnis davon nehmen wollte<sup>10)</sup>. Der Schwerpunkt gemeinsamer skandinavischer stadsgeschichtlicher Bemühungen andererseits lag zunächst mehr in der vergleichenden Urbanisationsforschung<sup>11)</sup>.

gemeinsame Züge mit westlichen und südlichen Gilden hat, als bisher angenommen wurde und daß andererseits Unterschiede zu norwegischen und wohl auch zu allerdings nur undeutlich faßbaren schwedischen Gilden bestehen. Wiederholungen sind leider nicht vermeidbar. Hans-Friedrich SCHÜTT, Zur Bedeutung der Knudsgilden für die Stadtentwicklung der Schleswiger Stadtrechtsfamilie, in: Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte Bd. 7, Bonn 1983, S. 243 f.

4) Laurids WEIBULL, St. Knut i Österled, in: Scandia Bd. 17, 1946, S. 84 f.

5) Durch Fritz Rörig und seine Schule.

6) Auf die umfangreiche skandinavische Literatur, die in diesen Komplex hineingehört, sei hier nicht eingegangen.

7) Christian RADTKE, Aula und Castellum, Überlegungen zur Topographie und Struktur des Königshofes in Schleswig, Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte (BSS), Heft 22, 1977, S. 29 f.; Christian RADTKE, Schleswig und Soest, in: Soest, Stadt – Territorium – Reich, Soest 1981 S. 433 f.

8) Zusammenfassend zuletzt Volker VOGEL, Archäologische Stadtkernforschung in Schleswig 1969–1982, in: Ausgrabungen in Schleswig, Bd. 1 Neum. 1983, S. 9 f.

9) Hans-Friedrich SCHÜTT, Zur Wirtschaftspolitik im Mittelalter im heutigen Land Schleswig-Holstein, BSS Heft 12, 1967, S. 3 f.; Heinz STOOB, Schleswig, Deutscher Städteatlas I, 9, 1973; Heinz STOOB, Schleswig–Lübeck–Wisby, in: ZVLG Bd. 59, 1979 S. 7 f. Dazu: Erich HOFFMANN, Schleswig und Lübeck im 12. und 13. Jahrhundert, in: Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte Heft 26, 1981 S. 26 f.; Erich HOFFMANN, Die schrittweise Ablösung Schlesiws durch Lübeck als wichtigstes Seehandelszentrum an der westlichen Ostsee, in: Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte Bd. 7, 1983 S. 39 f.

10) Das gilt nicht für die landesgeschichtliche Forschung in Schleswig-Holstein. Als Beispiel können gelten die Bemerkungen Herbert Schwarzwälders in HGBL. Jg. 81, 1963, S. 212.

11) Z. B. Hans ANDERSSON, Zentralorte, Ortschaften und Städte in Skandinavien, einige methodische Probleme, in: Kiel Papers '72, Frühe Städte im westlichen Ostseeraum, Hg. H. HINZ, Neum. 1973, S. 23 f.; Urbanisierungsprozessen i Norden, Bd. I–III, hg. von Grethe AUTÉN BLOM, Oslo/Bergen/Tromsø

Schwedische Arbeiten warnten vor einer Überschätzung der Bedeutung der Knudsgilde-Organisation<sup>12a)</sup>.

1975 veröffentlichte dann der Schwede Curt Wallin seine Forschungen über die St. Knudsgilden in Schweden<sup>12b)</sup>, 1980 erschien eine grundlegende Arbeit des dänischen Historikers Hans Torben Gilkaer über die dänischen Knudsgilden<sup>12c)</sup>.

Den beiden Tagungen auf der Reichenau über »Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften«, für die u. a. dieser Aufsatz erstellt wurde, folgte eine Tagung in Budapest im Jahre 1982, deren Ergebnisse 1984 im Druck vorliegen werden<sup>12d)</sup>. Die intensiver gewordene Beschäftigung mit der Geschichte des frühen dänischen Gildewesens kann vielleicht auch über den regionalen Ansatz hinaus interessant sein, da sie womöglich geeignet ist, bei bisher ungelösten Fragen der Geschichte der frühen Stadt im Einzugsgebiet des Nord- und Ostseehandels anregend zu wirken.

## 1. SCHWEDISCHE UND NORWEGISCHE GILDEN

### 1.1 Schwedische Gilden

Die direkte schriftliche Überlieferung des schwedischen Gildewesens setzt erst sehr spät ein, wenn man von den runographischen Quellen über Gilden aus dem 11. Jahrhundert absieht.

Bereits 1910 wurde man auf die Runensteine von Sigtuna und Bjälbo aufmerksam. Die beiden Sigtuna-Steine wurden nach dem Wortlaut der Inschriften »Frisa kiltar« gesetzt; ihre Deutung ist umstritten. Meist ist man der Ansicht, daß es sich um eine Gilde in Sigtuna handelte, die entweder aus Friesen bestand oder aber einer solchen, in der Friesen und Schweden Mitglieder waren. Auf dem Bjälkar-Stein steht, daß »trikiar« den Stein »kilta sin« setzte. Hier ist fraglich, um welche Art Gilde es sich überhaupt gehandelt hat<sup>13)</sup>. 1960 wurde in

1977, mit einer Zusammenstellung der für die Thematik für relevant gehaltenen Literatur; hierzu gehört auch das umfangreiche Gesamtforschungsprojekt »Middelalderbyen«, das unter Leitung von Ole Schiørring an der Universität Aarhus seit 1979 läuft.

12a) Z. B. Hugo YRWING, in: Gotlands Medeltid, 1978 S. 117f.; Karl GALLÉN, En festskrift om St. Knut LAWARD, FHT Bd. 56, 1971, S. 82 (Bespr. der Schrift von L. WEIBULL, s. Anm. 4)

12b) Curt WALLIN, Knutsgillena i det medeltida Sverige, in: Historisk arkiv Bd. 16, Stockholm 1975. Hier ist die Literatur zur Forschung über die St. Knudsgilde bis 1974 auf S. 227f. zusammengestellt.

12c) Hans TORBEN GILKAER, In honori sancti Kanuti martyris. Konge og Knudsgilder i det 12. aarhundrede, in: Scandia Bd. 46, 1980, S. 121f.

12d) Gemeinschaftsformen des Bürgertums, Köln 1984.

13) Otto von FRIESEN, Ur Sigtunas äldsta historia, in: Upplands fornminnes förenings tidskrift Bd XXVI 1909, S. 11f.; Henrik SCHÜCK, Birka, in: UUÅ, Program, S. 19f.; Adolf SCHÜCK, Studier rörande det svenska stadsväsendets uppkomst och äldsta udveckling. Uppsala 1926; Aksel Erhard CHRISTENSEN, Birka uden Frisere, in: Maritime Studier, tilegnet Knud KLEM, in: Handels- og Søfartsmuseets aarvog 1966, S. 17f.; C. WALLIN, Knutsgillena (Anm. 12b) S. 65.

der Gegend von Linköping ein Runenstein gefunden, der eine Schiffsdarstellung aufweist – wie übrigens auch ein in der Nähe liegender Stein – und den eine bisher nicht entzifferte Gruppe von Leuten »gilda sinn« errichtet hat. Man nimmt an, daß es sich hier um eine Gilde von Bauernkaufleuten gehandelt hat<sup>14)</sup>.

Lediglich indirekt, u. a. auch durch Gildesiegel, ist die Existenz einer Reihe von St. Knudsgilden in Schweden überliefert. Es konnten sieben nachgewiesen werden, nämlich für Uppsala, Sigtuna, Stockholm, Strangnäs, Torshälla, Västerås und Linköping. C. Wallin meint<sup>15)</sup>, daß zwei Voraussetzungen für die Entstehung der St. Knudsgilden in Schweden wesentlich waren: Einmal war der heilige Knud durch den Einfluß des im dänischen Reich belegenen Erzbistums Lund den Schweden durchaus geläufig; zum anderen war Schweden in der Zeit von 1196 bis 1208 von der Ostseegroßmacht Dänemark abhängig, nach 1210 eng mit ihr verbunden. Die Knudsgilden in Schweden müssen also wohl in die Wirtschaftspolitik der dänischen Waldemare eingeordnet werden.

Auch der norwegische Kult des Heiligen Olaf hat nach Schweden eingewirkt. Es lassen sich 15 Olafsgilden nachweisen, drei weitere sind fraglich. Bei fünf dieser Gilden ist ihr Siegel überliefert<sup>16)</sup>. Ihre Verbindung mit Norwegen und ihre Funktion sind nicht bekannt.

Das eigenständige schwedische Gildewesen scheint, soweit es die desolaten Quellenlage erkennen läßt, nicht wie in Norwegen und in Dänemark unter dem Einfluß und im Interesse des Königstums unter Anknüpfung an heimische Trink-Gilde-Tradition weiterentwickelt worden zu sein. Denn es lassen sich nur drei mit Städten verbundene Gilden nachweisen, die dem schwedischen Königsheiligen St. Erich (Erik Jedvardsson) zugewiesen werden konnten. Alle drei Gilden waren im Uppland beheimatet: in Uppsala, Stockholm und Sparrsätra. Von einer wirtschaftlich-politischen Bedeutung dieser Gilden ist nichts bekannt. Es ist bisher eine St. Erichsgilde außerhalb Schwedens bekannt: aus Danzig. Aber diese Gilde war an die Kapelle St. Olaf und St. Erich in Danzig gebunden<sup>17)</sup>.

Die älteste, schriftlich belegte Gilde war eine Priestergilde, eine Art Kaland in Enköping, die seit 1307 nachgewiesen ist. Erheblich älter ist die Katharinengilde zu Skara, die zwar erst 1401 in einer Urkunde auftaucht, übrigens anläßlich der Gründung einer St. Nikolai-Kirche<sup>18)</sup>, bei der aber erschlossen werden konnte, daß sie bereits am Ende des 12. Jahrhunderts bestand<sup>19)</sup>. Am besten bezeugt ist die Heiligleichnamsgilde zu Stockholm. Zu ihren Mitgliedern zählten auch Angehörige der Königsfamilie. Das in Schweden wirklich faßbare und durchaus bedeutende

14) Sven B. F. JANSSON, Tönevala kyrkas runstenar, in: Medelanden av Östergötlands och Linköpings stads museum, Linköping 1960/61; C. WALLIN, Knutsgillena (Anm. 12b) S. 65.

15) C. WALLIN, Knutsgillena (Anm. 12b) a. versch. O.

16) C. WALLIN, Knutsgillena (Anm. 12b) S. 127f.

17) C. WALLIN, Nordiska Eriksgillena, in: Knutsgillena (Anm. 12b) S. 132f.

18) Zu den Kirchen St. Nikolai im Ostseeraum s. zuletzt E. HOFFMANN, Beiträge (Anm. 2) S. 57f.

19) Adolf SCHÜCK, Studier (Anm. 13) S. 225; C. WALLIN, Svenska medeltidsgillena helgade Sta. Katarina av Alexandria, in: Knutsgillena (Anm. 12b) S. 179.

spätmittelalterliche Gildewesen<sup>20)</sup> scheint aus dänischen und deutschen Vorbildern entwickelt zu sein.

Sicher hat es auch in Schweden eine breite Tradition der heimischen Trinkgilden gegeben. St. Erich als Gildeheiliger war im ländlichen Uppland anscheinend nicht selten. (Nationalheiliger ganz Schwedens wurde er erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts.)

### 1.2 Norwegische Gilden

Einen Einblick in das norwegische Gildewesen zu gewinnen, ist insofern schwierig, als man zwar einerseits durch Ortsnamen, Gebäudebezeichnungen und Hinweise in den Sagas weiß, daß das Gildewesen eine erhebliche Bedeutung hatte<sup>21)</sup>, andererseits aber nur über drei Gildesatzungen genauer unterrichtet ist<sup>22)</sup>. Als Blütezeit des Gildewesens gilt das 12. und 13. Jahrhundert<sup>23)</sup>. Da der zeitliche Abstand von einer Gildesatzung zur nächsten etwa hundert Jahre beträgt, kann man – bei aller Vorsicht – eine gewisse Entwicklung erkennen. Es handelt sich um folgende Gildesatzungen: eine Schrage für eine Gilde im Trøndelag aus dem 12. Jahrhundert, das sogenannte Bartholinsche Statut aus dem 13. Jahrhundert und schließlich die auf 1394 datierte Satzung der Gilde zu Onarheim, die letzteren beiden für Sunnhordland. Johnsen<sup>24)</sup> hat die letzten beiden Satzungen derselben Gilde zugeschrieben<sup>25)</sup>. Die »Große Gilde« (Miklagildet) von Nidaros (Drontheim) ist von G. Authén Blom genauer untersucht worden<sup>26)</sup>. Über die Gründung dieser Gilde durch König Olaf (Kyrre) sind wir durch eine Mitteilung in der Heimskringla unterrichtet. Diese Notiz berichtet, daß bei der Gründung an die Opfergelage (Hvirfingsdrykkur) angeknüpft wurde. Das Jahresgildfest fiel zusammen mit

20) C. WALLIN, Knutsgillena (Anm. 12b); H. HILDEBRAND, Medeltidsgillena i Sverige, Hist. Bibl., Bd. III 1876; A. SCHÜCK, Det svenska stadsväsendets uppkomst och äldsta utveckling, Uppsala 1926, a. versch. O. Zusammenfassend dargestellt in: Kulturhistorisk Leksikon for nordisk Middelalder, Bd. V, Kphg. 1960, S. 311. Dort weitere Lit.

21) Zum norwegischen Gildewesen s. neuerdings Grethe AUTHÉN BLOM, Der Ursprung der Gilden in Norwegen und ihre Entwicklung in den Städten während des Mittelalters, in: Gilde und Korporation in den nordeuropäischen Städten des späten Mittelalters, Köln/Wien 1984. Ein Überblick von der gleichen Autorin über das norwegische Gildewesen befindet sich in Kulturhistorisk Leksikon for nordisk Middelalder, Bd. V, Kphg. 1960, S. 312f.

22) Gustav STORM, En gammel Gildeskraa fra Trondhjem, in: Sproglig-historiske Studier, Kristiania 1896, S. 217; M. PAPPENHEIM, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut, Breslau 1888, S. 273f.; dort s. a. S. 160f.; Oskar Albert JOHNSEN, Tre Gildeskraaer fra Middelalderen, Kristiania (Oslo) 1920.

23) Einen allgemeinen Überblick mit ags.-norw.-dän. Gemeinsamkeiten gibt A. BUGGE, in: The earliest Guilds of Northmen in England, Norway and Denmark, in: Sproglige og historiske afhandlinger viede S. Bugges minde, Kristiana 1908, S. 197–205.

24) Oscar Albert JOHNSEN, Gildevaesent i Norge i Middelalderen, NHT Bd. 5, 1924, S. 73f., hier S. 77f.

25) Der selben Ansicht ist C. WALLIN, Knutsgillena (s. Anm. 12b) S. 129.

26) Grethe AUTHÉN BLOM, Miklagildet, in Trondheim bys historie, Bd. I, Trondheim 1956, S. 440f.

dem St. Olafsfest (28. Juli bis 3. August). Die Gilde hatte anscheinend im Trøndelag ein breites Einzugsgebiet und war keineswegs auf Drontheim beschränkt. Wenn die »Große Gilde« sich auch »Olafsgilde« nannte, so läßt das darauf schließen, daß die Gilde durch die Bindung an Olaf als ihren Gildeheiligen sich aus den übrigen Gilden heraushob und dadurch zu der »Großen Gilde« wurde<sup>27)</sup>. Die sehr ansehnliche Gildehalle dieser Gilde diente auch als »rette tings-ted«<sup>28)</sup>. Eine spätere Quelle berichtet, daß Bürger und vornehme Bauern der Umgegend in dieser Gildehalle ihre Feste feierten und daß für Übernachtungen vorgesorgt war<sup>29)</sup>. Es ist aber umstritten, ob die Schrage aus Drontheim, die ihrem Inhalt nach in den Anfang des 12. Jahrhunderts datiert wird, mit der Miklagilde oder Olafsgilde identisch ist – aus dem Text ist eine eindeutige Identifikation nicht zu entnehmen<sup>30)</sup>.

Auch, wenn keine Verbindung zwischen der aus Quellenzeugnissen bekannten Miklagilde und dieser Gildesatzung besteht – was eher unwahrscheinlich ist – kann diese älteste norwegische Gildesatzung doch, vor allem im Vergleich mit den beiden anderen erhaltenen Gildesatzungen, allerlei über das Gildewesen in der frühen Zeit Norwegens aussagen.

Denn die sehr ins einzelne gehenden Bestimmungen der drei Schragen geben einen höchst anschaulichen Einblick in die Vorbereitungen und das Zeremoniell bei den Opfergelagen. Die heidnisch-religiöse Grundlage der Gilden und ihre Christianisierung und Umwandlung durch den König<sup>31)</sup> über den Gildeheiligen, der einen Altar in der Kirche hatte, werden im norwegischen Gildewesen deutlich. Auch die zweite wichtige Funktion, die der gegenseitigen Hilfeleistung, wird sehr anschaulich. Sie reicht von der Blutrache<sup>32)</sup> – die infolge der allgemeinen Rechtsentwicklung unterdrückt wird und daher in der dritten Schrage nicht mehr auftaucht – über die Auslösung aus der Kriegsgefangenschaft bis zu gegenseitiger Hilfeleistung bei Brand und Krankheit. Von besonderem Interesse in dem Zusammenhang dieser Arbeit ist, daß nach dem Bartholin'schen Statut den Gildebrüdern, die Schifffahrt und Kaufmannschaft betreiben, der Verlust ihrer Ladung durch Raub und Schiffbruch ersetzt werden konnte. Die Mitglieder dieser drei Gilden, die einen weiten Bezirk umfaßten, waren jedoch offensichtlich durchweg Bauern, ihre Zentren mögen in den Städten gelegen haben. Thingzentrum, Gildezentrum, kirchliches Zentrum und Königssitz fielen zusammen. Das deutet zusätzlich darauf hin, daß die Gilden von den Königen als Organisationsmittel eingesetzt wurden. Die Bauern, die in den Gilden organisiert waren, gingen aber auch auf Kauffahrt. Die Gildestatute sind dementsprechend auf den auch seefahrenden Bauernkaufmann eingerichtet. Die Nur-Kaufleute, die in

27) Olaf Kyrre hatte selbst teil an der Geltung des »heiligen Spitzenahns«, Olaf des Heiligen. Die Bindung der Gilde an Olaf den Heiligen band sie auch an ihn. Vgl. Erich HOFFMANN, Die heiligen Könige bei den Angelsachsen und den skandinavischen Völkern, Qu FGSH, Bd. 69, Neum. 1975, S. 86f.

28) G. A. BLOM, Miklagildet (Anm. 26) S. 444.

29) G. A. BLOM, Miklagildet (Anm. 26) S. 444.

30) G. A. BLOM, Miklagildet (Anm. 26) S. 444.

31) O. JOHNSEN, Gildevaesenet (Anm. 24) S. 93.

32) Es handelte sich ebenso wie bei der dänischen Blutracheverpflichtung um eine Hilfsverpflichtung für die betroffene Familie.

dem Bartholinschen Statut Art. 30 erwähnt werden<sup>33)</sup>, spielten innerhalb der Gilde offensichtlich eine Nebenrolle.

Wie weit der Kult des heiligen Olaf im norwegischen Gildewesen schlechtweg verbreitet war, ist nicht recht zu erkennen<sup>34)</sup>. Es ist kaum anzunehmen, daß er auf das Tröndelag beschränkt war. Eine erste Zusammenstellung der St. Olafsgilden hat C. Wallin vorgenommen<sup>35)</sup>. Er setzt für Norwegen drei an: Nidaros (Drontheim), Onarheim und Tönsberg. Außerhalb Norwegens kann er St. Olaf für Schweden 15 mal nachweisen: Arboga, Asker, Frötuna, Kärnbo, Kalmar, Köping, Linköping, Norrköping, Örebro, Östhammar, Stockholm, Torshälla, Västerås, Vingåker. Fünf sind als Gilden durch Siegel nachgewiesen. Vier weitere St. Olafsgilden in Schweden sind nicht eindeutig nachzuweisen. In Dänemark gab es vier St. Olafsgilden: in Hadersleben, Naestved, Store Heddinge und Malmö. Außerdem ist St. Olaf nachzuweisen in Island, Finnland (Ulfsby), Wisby, Reval, Nowgorod und mehrere Male in Niederdeutschland, wobei der Nachweis der Verehrung des Heiligen Olaf nicht bedeuten muß, daß auch eine Olafsgilde bestand.

Es gab in Norwegen auch ein städtisches Gildewesen, das jedoch unter relativ starker Einwirkung der Rechtsform deutscher Gilden und Zünfte sich herausgebildet zu haben scheint. Die bedeutendste Stadt war Bergen<sup>36)</sup>. Das Statut der St. Mariengilde zu Bergen, die 1276 zum ersten Mal erwähnt wird<sup>37a)</sup>, weist wegen des Patronyms und der vermuteten Verbindung zum Stadtrecht<sup>37b)</sup> Parallelen zur dänischen Knudsgilde auf. Bei den später auftauchenden städtischen Gilden versuchte der König mit Nachdruck, die direkte Abhängigkeit der Gilden vom Königtum weiterhin durchzusetzen – eine Rechtsform, die die deutschen Kaufleute und Handwerker nicht mehr kannten. Spektakuläre Folge dieses Gegensatzes ist wohl das Verbot König Erik Magnussohns von 1293/94, sich zu Gilden selbst zusammenzuschließen und sich eigene Satzungen zu geben<sup>37c)</sup>. Ein näheres Eingehen auf die Entwicklung des städtischen Gildewesens erübrigt sich, da seine Organisationsform nur bedingt als für Norwegen typisch angesehen werden kann.

Einstweilen kann man zusammenfassend und grob verkürzt vielleicht feststellen, daß folgende Elemente in Norwegen deutlich hervortreten: 1. als Grundlage des Gildewesens die heidnischen Opfergelage, die, je länger desto mehr (gerade dies ist bei einem Vergleich der drei Satzungen – Schrage im Tröndelag, Bartholin'sches Statut, Satzung der Gilde zu Onarheim –

33) M. PAPPENHEIM, Schutzgildestatut (Anm. 22) S. 151. Daß Pappenheim in dieser Gilde eine städtische Schwurgilde sieht, ist wohl kaum richtig.

34) Klaus FRIEDLAND, Sanct Olav als Schutzpatron nordeuropäischer Kaufleute, Acta Visbyensia VI, 1981.

35) C. WALLIN, Knutsgillena (Anm. 12b) S. 131.

36) Zur Geschichte von Bergen vgl. neuerdings Knud Helle: Bergen Bys historie Bd. I, Oslo 1982.

37a) Im Stadtrecht König Magnus, NgL. II S. 127, Nr. 14.

37b) Vergleiche die Aufsätze von G. A. BLOM über Gilden in Norwegen (Anm. 21), dort weitere Literatur.

37c) NgL III Nr. 6. S. im übrigen die Aufsätze von G. A. BLOM (Anm. 21).

gut zu erkennen) verchristlicht werden. 2. Die auf religiöser Grundlage durch Schwur befestigte gegenseitige Hilfeleistung, die von brüderlicher Hilfeleistung bei Krankheit, Grabgeleit bis zu versicherungähnlichen Ausgleichsleistungen bei materiellen Verlusten reichte. 3. Die herrschaftliche Komponente, die einmal durch die Aktivität des Königs gegeben war, zum anderen durch die Verbindung, die die Gildeheiligen zum Königsamt herstellten. Während diese drei Komponenten durchaus nicht auf Norwegen beschränkt sind, ist die norwegische Gilde zum Unterschied vom südlichen Gildewesen bäuerlich und flächenmäßig strukturiert und in die allgemeine Gerichtsverfassung eingebunden<sup>38)</sup>.

### 1.3 Skandinavische Händler und ihre Organisationsform

Die Absätze über das Gildewesen in Schweden und in Norwegen zeigen, daß man von einem skandinavischen Gildewesen schlechtweg nur bedingt sprechen kann; stellen sich Schweden und Norwegen schon unterschiedlich dar, so unterscheidet sich das dänische Gildewesen wiederum von dem dieser beiden Länder.

Das ist um so interessanter, als die Sozialstruktur in den drei skandinavischen Reichen einander recht ähnlich war. Die seefahrenden Nordländer wurden nach dem Tode Kaiser Ludwigs des Frommen zum Schrecken West- und Mitteleuropas. Es war kein Händlervolk, das über See fuhr, sondern eine kriegerische, seefahrende Bauernbevölkerung, die ständisch durchaus differenziert war. Der vielberufene skandinavische Bauernkaufmann ist genug bezeugt, vor allem in den Sagas<sup>39)</sup>. Es war vor dem 12. Jahrhundert eine Frage des Naturells<sup>40)</sup> und der Zweckmäßigkeit, ob ein Langschiff oder ein Lastschiff ausgerüstet wurde. Sehr anschaulich wird dieses Nebeneinander in der Saga von Asbjörn Seehundstöter<sup>41)</sup>. Die ständische Qualität der Träger dieses Handels deckt sich jedoch nicht mit dem Begriff des Bauern, da diejenigen, die Schiffe ausrüsten und auch bemannen konnten, in der Regel der Bauernaristokratie oder den Häuptlingen zugeordnet werden müssen. Man hat in Norwegen

38) Diese norwegische Besonderheit hat verwandtschaftliche Züge im angelsächsischen Gildewesen. Auf mögliche wechselseitige Einflüsse hat schon Alexander BUGGE in: *Altschwedische Gilden*, in *Vjschr Sozial Wirtschafts G* Bd. XI, S. 129f., und in: *The earliest Guilds of Northmen in England, Norway and Denmark* (Sproglige of historiske Afhandlinger viede Sophus Bugges Minde, Kristiania 1908) hingewiesen, hauptsächlich unter Verwendung der Pflicht zur Blutrache.

39) Der erste Bericht über die Reise Ottars ist bekannt genug. Zeugnisse in den Sagas sind zu häufig, um einzeln aufgeführt zu werden. Bei diesen und folgenden Belegen aus der Sagaliteratur ist klar, daß der historische Ereigniswert der Quelle sehr unterschiedlich, u. U. nur sehr gering ist. Verwendbar sind die Sagas aber fast immer als Belege für Zustände, Lebensverhältnisse und die Möglichkeit der geschilderten Vorkommnisse, unter Berücksichtigung der Abfassungszeit. Zur grundsätzlichen Diskussion vgl. *Danmarks Historie* (Anm. 61) S. 26f. und, im Hinblick auf die Saxo-Kritik, S. 214f. An neueren deutschen Publikationen wären zu nennen: Karl HAUCK, *Zur germanisch-deutschen Heldensage* 1961; Klaus VON SEE, *Germanische Heldensage* 1971; *Die Isländersaga, Wege der Forschung*, Bd. 151, Darmstadt 1974.

40) Max PAPPENHEIM, *Altnordische Handelsgesellschaften*, S. 107, u. a. Beispiele aus der Sagaliteratur.

41) Aus der *Heimskringla*. Gedr. i. der Slg. Thule, Bd. XV, S. 196f. 1. Hälfte des 11. Jhs.



und neuerdings auch in Schonen die alten Markthandelsplätze, in denen nur eine relativ kleine ständige Bevölkerung nachgewiesen werden kann, und die in der Regel mit dem Begriff »Kaupang« oder »Köbing« erfaßt werden können, als zentrale Handelsorte dieses Bauernhandels erkannt<sup>42)</sup>. Von ihnen unterschieden werden müssen die Königsstädte, in denen Fernhändler dominierten, und deren Konkurrenz anscheinend die meisten Köbinge zum Erlöschen brachte. Auch in Schleswig-Holstein ist das Nebeneinander von »Bauernhandel« und »Stadthandel« recht lange, bis zum Ende des 16. Jahrhunderts nachzuweisen<sup>43)</sup>.

Der Streit darüber, ob die Wikinger in erster Linie Handel getrieben oder Beutezüge unternommen haben, ist müßig. Denn erstens war beides möglich und wurde geübt. Zweitens waren auch die Beutezüge eine Art Beschaffung – zwischen Raub und kaufmännischem Tun war die Grenze fließend. Neben dem einheimischen Bauernkaufmann gab es auch Berufskaufleute im skandinavischen Raum. Man darf aber die Frage nach den Berufskaufleuten nicht unter nationalen Kategorien sehen. Genauso, wie ein heidnischer Skandinavier vor ca. 1000 nach der Primsigning<sup>44a)</sup> als Kaufmann unter dem Schutz des ost- und westfränkischen oder englischen Königs reisen konnte, war es umgekehrt auch z. B. Friesen möglich, unter dem Schutz skandinavischer Herrscher als Kaufmann sich zu betätigen. Ähnlich dürfte es bei den schwedischen Knudsgilden gewesen sein: schwedische und dänische Kaufleute mögen unter dem Schutz des dänischen Königs gereist sein. Und auch in Norwegen ist gegebenenfalls eine Mitgliedschaft von Kaufleuten (und Handwerkern) fremder Herkunft neben Einheimischen vorstellbar, vor allem natürlich bei den späten städtischen Gilden.

Die Organisationsformen der Gilde waren vielfältig. Wenn man die gemeinsame Grundlage des Gildewesens schlechtweg in der *libatio* sieht, dann ist die kaufmännische Gilde nur eine Spezialform des Gildewesens<sup>44b)</sup>. Die wirtschaftliche Zwecksetzung läßt eine solche Unterscheidung zu. Sie wird der Wirklichkeit aber nur bedingt gerecht. Denn erst durch die Verbindung mit dem Königsgeschlecht – eine Verbindung, die eng in die Kulthandlungen der Gilde verwoben wurde – konnte eine Gilde sich, geschützt durch den König, dauernd und erfolgreich wirtschaftlicher Zielsetzung widmen. Der Königsschutz hob sie aus der großen Zahl der Trinkgilden, der »Hwirwinger« heraus und machte sie zur Obergilde, dem »summum convivium« (Dänemark) oder der Miklagilde = »Große Gilde« (Norwegen). Wie der

42) Asbjörn A. HERTEIG, Archäologie und Stadtgeschichte; Erik CHINTHIO, Variationsmuster in dem frühmittelalterlichen Städtewesen Schonens. Beide Aufsätze in: Kiel Papers '72. Frühe Städte im westlichen Ostseeraum.

43) Adolf JÜRGENS, Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, Bln. 1914, S. 68 f.; H. F. SCHÜTT, Gilde und Stadt (Anm. 3) S. 111 f. Dort auch weitere Literatur.

44a) Helge LJUNGBERG, Die nordische Religion und das Christentum. Studien über den nordischen Religionswechsel zur Wikingerzeit, Gütersloh 1940, S. 138.

44b) E. COORNAERT, Les Ghildes Médiévales (V.–XIV Siècles), Définition-Evolution, in: Revue Historique Jg. 72, T. 199 S. 42 f. (»La ghilde est la même chose que le hwirfingr et sa libatio la même que la drykkia«) im Anschluß an Maurice CAHEN: La libatio. Etudes sur le vocabulaire religieux de vieux – scandinave, Paris 1921, S. 94 f.

Königsschutz im Zusammenspiel zwischen dem norwegischen und dänischen König funktionierte, darauf vermag möglicherweise die Saga vom Blut-Egil einen Hinweis zu geben<sup>44c)</sup>. Wenn man sich fragt, worin angesichts der alten Tradition, die die Kauffahrt unter Königsschutz in Skandinavien aufweist, die fördernde Anregung bestehen kann, die aus dem niederdeutsch-friesischen Bereich abzuleiten ist<sup>44d)</sup>, dann muß man wohl an die besondere Form der berufsbezogenen Kaufmannsgilde denken, die sich, angepaßt an skandinavische Verhältnisse, in Dänemark durchsetzen konnte. Der Mangel an Quellen aus jener Zeit gestattet es uns kaum, die Vielfalt des skandinavischen Gildewesens präziser zu erkennen und in ihrer jeweiligen Eigenart zu unterscheiden<sup>44e)</sup>. So ist aus dem Herzogtum Schleswig nur ein »Hwirdving« bekannt: im Artikel 20 des Apenrader Stadtrechts<sup>44f)</sup> taucht an dritter Stelle, nach dem »convivium sancti Nicolai« ein »sancti Nicolai hwirdving« auf. Die rechtliche Gleichsetzung mit den beiden anderen Gilden und die privilegierte Stellung innerhalb des Stadtrechts selbst läßt vermuten, daß es sich um eine Kaufmannsgilde gehandelt hat, die aber – ebenso wie das convivium Sancti Nicolai – die besondere Verbindung mit dem Königsgeschlecht entbehrte. Daß hier trotzdem die Obergilde mit den beiden Nikolaigilden gleichgesetzt wurde, erklärt sich zwanglos durch die späte Zeit der Abfassung des Stadtrechts (1335). Die Vermutung hat einiges für sich, daß das convivium St. Nicolai eine ursprünglich deutsch bestimmte, das Hwirdving eine ursprünglich dänisch bestimmte Einrichtung gewesen ist<sup>44g)</sup>. Zu denken gibt allerdings das Patronym St. Nikolai, besonders wenn man die Überlegungen Erich Hoffmanns zur Rolle dieses Heiligen in Dänemark mit berücksichtigt<sup>44h)</sup>. Die Kaufleute-Gilde braucht also nicht auf die Obergilde beschränkt zu werden.

Wenn man sich auf die Erscheinung der dänischen, mit dem Herrscher Geschlecht besonders verbundenen Obergilde beschränkt, dann kann man wohl feststellen, daß ihre Entstehung zum Unterschied von der schwedischen und norwegischen, aufs engste mit der gewiß im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung sehr kleinen Anzahl von Berufskaufleuten des dänischen Reiches zusammenhängt; ihr Ursprung ist nach einhelliger Meinung der gegenwärtigen Forschung, im deutsch-dänischen Grenzgebiet, in der Stadt Schleswig zu suchen.

44c) Vgl. S. 245f.

44d) Otto Gerhard OEXLE ist in: *Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit*, in: *Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit*, Teil I Historische und rechtshistorische Beiträge, Gött. 1981 S. 284f. der Frühzeit der Gilden im Karolingerreich nachgegangen. Er meint S. 348f., daß es Kaufmannsgilden vor 1020 (Alpert von Metz' Bericht über Tiel) kaum gegeben haben könne. Diese seine Ausführungen überzeugen nicht unbedingt, da er lediglich die wenigen Quellen entgegengesetzt interpretiert und da er, ausgehend von der herkömmlichen Auffassung der Gilde als freier Einung, den herrschaftlichen Bezug vernachlässigt.

44e) Erich Hoffmann unterscheidet im Anschluß an eine Anregung von Poul Johannes JØRGENSEN in *Dansk Retshistorie*, Kphg. 1965<sup>3</sup> S. 447 auf Grund des Gildeverbots im Kopenhagener Stadtrecht, gedr. DgK Bd. 3, S. 15 Art 1, convivia = Gilde von sodalicia = Hwirwing. Erich HOFFMANN, *Die Schleswiger Knutsgilde als mögliches Bindeglied* (Anm. 2).

44f) Apenrader Stadtrecht Art. 20, gedr. DgK Bd. 1, S. 247f.

44g) S. Anm. 44e.

44h) E. HOFFMANN, *Beiträge* (Anm. 2) S. 57f.

## 2. DÄNISCHE GILDEN

2.1 Nachrichten über Schleswig<sup>45)</sup>

Schriftliche Quellen berichten über Schleswig erstmals im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen Karl dem Großen und Göttrik. Die neueren archäologischen Ergebnisse zeigen aber, daß sowohl die Siedlung Schleswig als auch die Befestigungen des Danewerks, die man bisher ebenfalls in ihren ältesten Teilen auf Göttrik<sup>46)</sup> zurückführte, erheblich älter sind; die – außerhalb des Halbkreiswalles – belegene ältere Siedlung wird in das achte Jahrhundert, erste Befestigungen des Danewerks werden dendrochronologisch auf 737 datiert<sup>47a)</sup>. In welche geschichtlichen Zusammenhänge die Befestigungsanlagen einzuordnen sind, ist noch unklar<sup>47b)</sup>. Das mindert aber nicht das Gewicht der Aussagen der Annalen<sup>48)</sup>, nach denen Göttrik 804 mit seiner Flotte in Schleswig (»ad locum, qui dicitur Sliesthorp«) lag und mit Karl dem Großen durch Gesandte Verbindung aufnahm, und daß Göttrik 808 während eines Kriegszuges gegen die Abotriten Kaufleute aus Rerik nach Schleswig (»ad portum, qui Sliesthorp dicitur«) umsiedelte. Nach neueren dendrochronologischen Ergebnissen ist die Kernsiedlung Schleswig, die den Eindruck planmäßiger Anlage macht, und die bei den bisherigen Grabungen angeschnitten wurde, in dieser Zeit entstanden<sup>49)</sup>. Aus diesen wenigen Nachrichten wird deutlich: Schleswig war um 800 schon ein Handelsort von Bedeutung.

45) Zu diesem Abschnitt vgl. E. HOFFMANN, Beiträge (Anm. 2) S. 27f.; H. F. SCHÜTT, Gilde und Stadt, S. 93f. Bei diesen beiden Aufsätzen die weitere Literatur. Die Bezeichnung »Schleswig« ist eine nur von Deutschen gebrauchte Namensform. Die nordgermanische Bezeichnung war »Hedeby«. Beide Namensformen laufen während der ganzen in diesem Aufsatz behandelten Zeit nebeneinander her. Das ist zu beachten, wenn im folgenden im Interesse der Einheitlichkeit lediglich »Schleswig« auftaucht.

46) Auf das Jahr 808, nach: Annales regni Francorum, gedr. in: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte im Mittelalter, Bd. V, hrsg. von Rudolf BUCHNER, Darmstadt 1977, S. 88.

47a) Das gilt für den Nordwall und den Hauptwall. Eine Probedatierung vom Ostende des Doppelwalls datiert weitere bauliche Aktivitäten am Danewark auf 968 und führt damit in die Zeit Ottos I. Dieter ECKSTEIN, Kurt SCHIETZEL, Zur dendrochronologischen Gliederung und Datierung der Baubefunde von Haithabu, in: Berichte über Ausgrabungen in Haithabu, Bericht 11, 1977, S. 141f. Der Kograben, der immer zum Rätselraten Anlaß gegeben hat, konnte neuerdings datiert werden. W. SCHLESINGER, Unkonventionelle Gedanken zur Geschichte von Schleswig/Haithabu, in: Aus Reichsgeschichte und nordischer Geschichte, Kieler historische Studien, Bd. 16, Stuttgart 1972, S. 76, bringt den Kograben mit Göttriks Befestigungswerk zusammen. Neuere Arbeitsergebnisse dänischer Forscher weisen ihn König Sven Gabelbart zu: H. H. ANDERSEN, Fragen der Danewerkforschung, in: Ausgrabungen in Deutschland, Teil 3, Frühmittelalter II, Monographien des Römisch-Germanischen Zentralmuseums zu Mainz, Mainz 1975, Bd. 1, 3, S. 87f.

47b) Hans Valdemar GREGERSEN, Den danske kongemagt ved vikingetidens begyndelse, Sønderjyske Aarbøger (Sö Aa) 1983, S. 5f. Gregersen stellt die spärliche schriftliche Überlieferung zusammen und versucht, sie mit den archäologischen Ergebnissen in Übereinstimmung zu bringen – auch mit den Ringwallen in Nordfriesland.

48) Annales regni Francorum (Anm. 46) S. 90; H. V. GREGERSEN, Den danske Kongemagt (Anm. 47b) S. 7f., S. 13f.

49) Nach den von D. ECKSTEIN und K. SCHIETZEL vorgelegten Ergebnissen (Anm. 47a).

Erst im Zusammenhang mit den Missionsversuchen Ansgars in den Jahren nach 849 wird Schleswig wieder erwähnt. Stadtherr war König Horich von Dänemark. Er bewilligte die Errichtung einer Kirche in Schleswig, dem »Hafenplatz seines Reiches, wo Händler aus aller Welt zusammenkamen«<sup>50)</sup>. Es gab hier schon Christen, die in Dorestad und Hamburg getauft waren. Rimbart berichtet, daß infolge der Duldung des Christentums in Schleswig nun auch christliche Händler aus Sachsen wie aus Dorestad nach Schleswig unbehelligt<sup>51)</sup> kommen konnten und daß dadurch der Handel sich sehr belebt hätte. Ansgar stand auf der Seereise nach Birka, die er 852 antrat, unter dem Schutz des dänischen Königs<sup>52)</sup>, wie er schon 830 von Birka nach Westen unter dem Schutz des dortigen Königs Björn gereist war<sup>53)</sup>. Nach dem gewaltsamen Tode König Horichs kam es bei dem Regierungsantritt seines gleichnamigen Nachfolgers zu einer heidnischen Reaktion. Der Stadtgraf Schleswigs<sup>54)</sup>, Hovi, ließ die Kirche schließen, verbot den christlichen Kult und verjagte den Priester. Es kam indessen bald wieder zum Ausgleich: König Horich der Jüngere setzte den Wikgrafen ab und bewilligte außer den bisherigen Zugeständnissen auch noch den Gebrauch einer Glocke sowie die Errichtung einer Kirche in Ripen<sup>55)</sup>. Die Schleswiger Händler dürften auch bei dem Friedensvorschlag des Königs Siegfried an König Ludwig den Deutschen von 873 mit eingeschlossen gewesen sein, wenn es heißt: »und damit die Händler beider Reiche, wenn sie hinüber und herüber gingen und die Waren mitbrächten, in Frieden kaufen und verkaufen sollten«<sup>56)</sup>. Ein solches Angebot hatte nur Sinn, wenn der König in der Lage war, die Händler am Handelsort und womöglich auch unterwegs zu schützen<sup>57)</sup>. Aus jener Zeit (etwa 880) dürfte auch die Episode stammen, die die »Vita Rimbarti« über Rimbart berichtet: Er habe, als er auf einer Reise nach Dänemark sich in Schleswig aufhielt – wo ja eine kleine christliche Gemeinde mit einer Kirche bestand –, eine Menge Christensklaven in Ketten vorbeiführen sehen. Er verkaufte sein Pferd, um wenigstens eine Nonne, die sich unter ihnen befand, zu befreien<sup>58)</sup>. Die Bedeutung der Handelsware

50) »portus«; in: Vita Anskarii, in: Quellen des 9. und 11. Jhs. zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches, Darmstadt 1973, Kap. 24, S. 80/81.

51) »absque ulla pavore«, Vita Anskarii, Kap. 24, S. 80.

52) Vita Anskarii, Kap. 26, S. 86.

53) Vita Anskarii, Kap. 11, S. 42.

54) »comes vici« Vita Anskarii, Kap. 31, S. 100.

55) »in alio quoque vico regni sui Ripa vocato« Vita Anskarii, Kap. 32, S. 101.

56) »... ut negotiatores utriusque regni invicem transeuntes et mercimonia deferentes emerent et venderent pacifice«; Ann. Fuldensis, S. 88.

57) Vergl. hierzu die zweifelnde Bemerkung SCHLESINGERS, in: Unkonventionelle Gedanken (Anm. 47a) S. 78. Ein friedlicher Vollzug des Handels ohne nachdrückliche Friedenssicherung durch den König dürfte indessen kaum möglich gewesen sein.

58) Vitae Anskarii et Rimbarti, MGH, Script rer. Germ. in usum schol. (ed. G. Waitz 1884) Kap. 18. Vgl. Adam von BREMEN, Bischofsgeschichte der Hamburger Kirche, in: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches, Darmstadt 1973, I, Kap. 41. Nach der Vita Rimbarti, Cap. 18, kaufte er für sein Pferd nur eine Nonne frei. In der Wertrelation erscheint dies durchaus wahrscheinlich. Adam überhöht den Freikauf und läßt Rimbart alle Gefangenen loskaufen.

»Sklaven« wird hier auch für Schleswig schlaglichtartig deutlich; deutlich wird dadurch auch der innere Zusammenhang zwischen Wikingerzügen und einem Handelsort wie Schleswig: Wenn auch die Sklaven – und Erlöse aus »kidnapping« – wohl einen wesentlichen Ertrag der Wikingerzüge darstellten, dürften auch andere Gegenstände, die über den täglichen Gebrauch hinausgingen und die z. B. aus Klöstern und Kirchen geraubt wurden, jedenfalls zum Teil verkauft worden sein. Raub und Kaufmannschaft lagen recht nahe zusammen. Große Marktstädte wie Schleswig waren Plätze, an denen das geraubte Gut seine Interessenten fand. Insofern dürfte die Behauptung, daß die Wikingerzüge neben den Handelsfahrten zu einer Belebung städtischen Lebens beitrugen, durchaus berechtigt sein<sup>59)</sup>. In der Folgezeit, während der das auseinandergebrochene Reich Karls des Großen den Höhepunkt der Normanneneinfälle über sich ergehen lassen mußte<sup>60)</sup>, hört man nichts über Schleswig.

Die Kämpfe des 10. Jahrhunderts, in die Schleswig verstrickt wurde, haben die Stadt sicher in Mitleidenschaft gezogen. Von dauernder Auswirkung war der zweimalige Machtwechsel, der sich vollzog. Eine schwedische Königsfamilie faßte in Schleswig Fuß und gebot am Anfang des 10. Jahrhunderts in Schleswig<sup>61)</sup>. 934 machte König Heinrich I. der schwedischen Dynastie ein Ende und bezog Schleswig in den deutschen Machtbereich ein. Wann die Mark Schleswig eingerichtet wurde, ist umstritten<sup>62)</sup>. Auf jeden Fall dürfte zur Zeit Ottos I. sowohl die Stadt Schleswig als auch die Mark Schleswig in der Hand des Reiches und damit auch der Schutzherr der Händler in Schleswig der deutsche König gewesen sein.

Aus der Zeit Ottos I. stammt der arabische Bericht des Juden Ibrahim Ibn Jakob at Tartuschi<sup>63)</sup> über Schleswig, den Georg Jakob<sup>64)</sup> auf 973 datierte, der aber nach den Erkenntnissen T. Kowalskis auf 965/66 zu datieren ist<sup>65)</sup>. Ibrahim Ibn Jakob war wohl Kaufmann, vielleicht speziell Sklavenhändler, der Schleswig auf einer ausgedehnten Reise besuchte. Er bezeichnet Schleswig als »eine sehr große Stadt am äußersten Ende des Weltmeeres«. »Die Stadt ist arm an Gütern und Segen. Die Hauptnahrung der Bewohner besteht aus Fischen.« Ihre Bewohner sind »Siriusanbeter«. Es gibt außerdem eine kleine christliche

59) A. E. CHRISTENSEN, Vikingetidens Danmark på oldhistorisk baggrund, Kphg. 1969, a. versch. O.

60) Zu den Normanneneinfällen zuletzt Horst ZETTEL, Das Bild der Normannen und der Normanneneinfälle, München 1977. Etwas anders sieht A. E. CHRISTENSEN es, in: Vikingetidens Danmark. Für ihn ist die angreifende Macht das fränkische Kaisertum.

61) Über die Geschichte Dänemarks in diesen Jahrzehnten weiß man nichts Sicheres. Vgl. A. E. CHRISTENSEN, Vikingetidens Danmark (Anm. 59) S. 197f. Danmarks Historie, Bd. 1. Kphg. 1977, S. 159f.

62) Diese Vorgänge sind unklar und sehr umstritten.

63) Er hieß mit vollem Namen Ibrahim Ibn Jakob al-Israili at Turtusi = aus Tortosa.

64) Georg JACOB, Arabische Berichte von Gesandten an germanische Fürstenhöfe aus dem 9. und 10. Jahrhundert, Bln u. Leipzig 1927, S. 29.

65) Über die Reise Ibrahim Ibn Jakubs berichtet Charlotte WARNKE, Bemerkungen zur Reise Ibrahim Ibn Jakubs durch die Slawenländer im 10. Jahrhundert, in: Giessener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, Bd. 32 Wiesbaden 1965, S. 393f. Sie wertet die Neubearbeitung T. Kowalskis von 1946 aus, die die Darstellung Georg Jacobs berichtigt und ergänzt.

Gemeinde, die eine Kirche besitzt. Über den heidnischen Kult berichtet Tartuschi: »Sie feiern ein Fest, an dem sie alle zusammenkommen, um den Gott zu ehren und um zu essen und zu trinken. Wer ein Opfertier schlachtet, errichtet an der Tür seines Geweses Pfähle und tut das Opfertier darauf, sei es ein Rind oder ein Widder oder ein Ziegenbock oder ein Schwein, damit die Leute wissen, daß er es seinem Gott zu Ehren opfert.« Ferner berichtet er: »Werden einem von ihnen Kinder geboren, so wirft er sie ins Meer, um sich die Ausgaben zu sparen.« Auch meint er: »Nie hörte ich häßlicheren Gesang als den Gesang der Schleswiger, und das ist ein Gebrumm, das aus ihren Kehlen herauskommt, gleich dem Gebell der Hunde, nur noch viehischer als dies.« Schließlich fiel ihm auf: »daß das Recht der Scheidung bei ihnen den Frauen zusteht: das Weib scheidet sich selbst, wann sie will.« Der Bericht des reisenden Arabers hat einen hohen Realitätsgehalt – nicht nur im Bezug auf das bekannte Wort: »Frisia non cantat.« Die Kennzeichnung Schleswigs als »sehr große Stadt«, die aber ärmlich wirkt, dürfte bei einem Besucher, der aus dem Mittelmeerraum kam, nahe liegen. Besucher aus dem skandinavischen Raum empfanden das naturgemäß anders. Die Feststellung, daß die große Mehrzahl der Bewohner auch zur Zeit Kaiser Ottos I. Heiden waren und die Christengemeinde mit ihrer Kirche eine kleine Minderheit darstellte, dürfte im Prinzip kaum Zweifel erwecken. 965 hatte Otto I. die Kirchen in Schleswig, Ripen und Aarhus zu Bischofskirchen erhöht<sup>66</sup>. Der Bericht ist geeignet, den Gegensatz zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu beleuchten. So beschreibt der Araber dann auch recht anschaulich die heidnischen Opfergilden oder Opfergelage in ihrer Kombination aus Kultdienst, Essen und Trinken. Auch die Nachricht von der Kindestötung braucht nicht in das Gebiet der Fabel verwiesen zu werden. Es war nicht selbstverständlich, daß Kinder von dem Familienoberhaupt anerkannt und aufgenommen wurden; wenn nicht, wurden sie ausgesetzt<sup>67</sup>. Daß der erwähnte Gesang auch zu den Opferfesten gehörte, ist möglich. Es ist bekannt, daß bei Opfergilden gesungen wurde<sup>68</sup>. Der Zustand der Trunkenheit pflegt Chorgesänge zwar lauter, aber nicht wohltonender zu machen. Die Behauptung, daß die Frau in Schleswig eine rechtlich bessere Stellung innehatte, braucht jedenfalls in dieser allgemeinen Bedeutung ebenfalls nicht auf Fehlinformation zu beruhen<sup>69</sup>.

Nach dem Tode Ottos II. wird Schleswig von Harald (Blauzahn) wiedererobert worden sein. Die Eroberung Englands, die 980 mit ersten Wikingerzügen begann, zu den großen »Danegeld«-Zahlungen führte und 1013 in der endgültigen Unterwerfung Englands durch Sven Gabelbart mündete, ließ Dänemark und – so ist wohl anzunehmen – auch Schleswig sich vorwiegend nach England orientieren, soweit es um die westlichen Verbindungen ging. Einflüsse des englischen Städtewesens auf Schleswig sind nicht auszuschließen. 1035 verstarb Knud, der Sohn und Nachfolger Svens, und wurde in Winchester, der Stadt, der er vor anderen

66) SHRU, Bd. 1, Nr. 28.

67) Wilhelm GRÖNBECH, Kultur und Religion der Germanen, Darmstadt 1954, Bd. I, S. 299.

68) Gesänge bei Opfergilden oder Trinkgelagen sind relativ häufig bezeugt. Vgl. auch GRÖNBECH, Kultur und Religion, Bd. I, S. 246. Als Beispiel aus Gildequellen: Art. 42 der Erichsgilde in Kallehave, C. NYROP, Danmarks Gilde – og Lavsskraer, Bd. 1, Kphg. 1899, S. 66.

69) Vgl. H.-F. SCHÜTT, Gilde und Stadt (Anm. 3) S. 134.

den Vorzug gab, aufgebahrt. Sein Reich, eine Schöpfung einer genialen Persönlichkeit, zerfiel. Schon unter König Sven Estridson, der 1047 in Dänemark folgte, wandte sich die dänische Politik wieder dem Kontinent zu. Die dänische Wikingerzeit war zu Ende. Dem entsprach eine steigende politische Bedeutung Schleswigs. 1042 trafen sich in Schleswig König Magnus von Dänemark und Norwegen und Herzog Bernhard II. von Sachsen anlässlich der Heirat von Bernhards Sohn Ordulf mit der Schwester des Königs Magnus. Anwesend waren auch der Bremer Erzbischof und eine Reihe von Bischöfen. 1050 wurde Schleswig ein Opfer der Auseinandersetzungen König Haralds von Norwegen mit Sven Estridson. Die Schäden müssen aber schnell wieder beseitigt sein. Denn 1053 verhandelten König Sven Estridson und Erzbischof Adalbert miteinander in Schleswig – ein Treffen, das wegen seines repräsentativen Charakters auch die notwendigen repräsentativen Bauten wie Bischofskirche, Bischofsresidenz, Königshof voraussetzt. Für 1063 hatte Erzbischof Adalbert eine große Bischofssynode im Rahmen seiner nordischen Patriarchatspläne in Schleswig geplant – auch dies setzt repräsentative Gebäude voraus. Man hatte schon seit längerer Zeit angenommen, daß Dom und Königssitz schon im 11. Jahrhundert am Nordufer der Schlei gelegen haben. Kürzlich ist die bisher nur theoretisch erschlossene Königspfalz in Schleswig gefunden worden. Sie ist nach dem archäologischen Befund wohl von Waldemar I. nach deutschem Vorbild errichtet worden. Es gibt jedoch erste, wenn auch recht vage Anhaltspunkte für eine ältere Anlage, die zur Zeit Sven Estridsons erbaut sein könnte<sup>70a)</sup>. 1066 ist eine nochmalige Eroberung und Zerstörung der südlichen Halbkreiswallstadt Hedeby/Schleswig, diesmal durch die Abotriten, bezeugt. Nach der herkömmlichen Lehrmeinung ist dies Veranlassung dazu gewesen, die Siedlung im Halbkreiswall am Noor zu verlassen und am Nordufer der Schlei eine neue Stadt Schleswig im Schutz des Domes und des Königshofes anzulegen<sup>70b)</sup>.

Die nächste Erwähnung Schleswigs stammt aus den Jahren 1085 und 1086, den letzten beiden Regierungsjahren König Knuds des Heiligen. 1085 hielt er eine Versammlung mit den Großen des dänischen Reiches in Schleswig ab. Als er von den aufständischen Jüten bedroht wurde, floh er 1086 nach Schleswig und konnte von dort weiter nach Fünen segeln. Er hatte in Schleswig offensichtlich eine feste Stütze. Aelnoth berichtet, er habe »Fremde und Ausländer« rechtlich gestützt<sup>71)</sup>. In dieser Rolle des Beschützers fremder Reisender, speziell Kaufleute, ist er in der Knytlingasaga später dargestellt worden<sup>72)</sup>: Er hatte einen Angehörigen der südjüti-schen Häuptlingsschicht namens Egil auf Bornholm eingesetzt. Egil konnte von seiner Neigung, Wikingfahrten durchzuführen, trotz des Friedensgebots des Königs nicht lassen. Es

70a) Vgl. hierzu E. HOFFMANN, Beiträge (Anm. 2) S. 27 und zur Frage der Kontinuität H. F. SCHÜTT, Gilde und Stadt (Anm. 3) S. 101.

70b) Volker VOGEL, Archäologische Stadtkernforschung in Schleswig 1969–1982, in: Ausgrabungen in Schleswig, Berichte u. Studien Bd. 1, Neum. 1983, S. 28f.

71) Aelnoth XIV, VSD, 101.

72) Die hier geschilderte Auseinandersetzung zwischen Knud und Egil nach: Die Geschichten von den Orkaden, Dänemark und der Jomsburg, Thule, Bd. 19, Düsseldorf 1966, S. 262f. Der Quellenwert dieser Geschichte ist übrigens verhältnismäßig gut.

war daher schon wiederholt zu Zusammenstößen zwischen dem König und Egil (genannt »Blut-Egil«) gekommen. Die Einkünfte aus seinen Wikingfahrten nutzte Egil, um sich eine große Gefolgschaft zu halten und repräsentativ zu leben. Eines Tages ging von Norwegen ein Schiff mit Kaufleuten in die Ostsee ab. Die Fahrt des Schiffes konnte bis zur Insel Bornholm verfolgt werden. Dort verschwand das Schiff aber spurlos. Der norwegische König, der zu Knud ein gutes Verhältnis hatte, bat diesen, er möge sich doch einmal um die Kaufleute kümmern. Knud kam dieser Aufforderung nach, entdeckte, daß das Schiff von Egil gekapert, ausgeraubt und mit den Kaufleuten anschließend verbrannt war. Die Ladung war sehr kostbar gewesen, denn Egil befand sich seitdem in glänzenden Vermögensverhältnissen. Der König ließ jedoch Egil als Raubmörder hängen, was ihm von den Standesgenossen Egils sehr verdacht wurde. Interessant an dieser Geschichte ist einmal, daß König Knud derartige Bemühungen zugeschrieben werden. Zum anderen sieht man hier aber die Wirksamkeit des Königsschutzes. Der norwegische König hätte sich nicht um das Schicksal dieses Schiffes gekümmert, wenn die Kaufleute nicht unter seinem Schutz gereist wären. Die Kränkung dieses Königsschutzes dürfte Knud den Heiligen veranlaßt haben, einzugreifen. Es ist übrigens anzunehmen, daß der norwegische König an derartigen Handelsfahrten beteiligt war.

Schon unter König Sven Estridson waren Verbindungen des dänischen Königshauses mit Flandern angebahnt worden, die aus der gemeinsamen Gegnerschaft gegen Wilhelm den Eroberer erwachsen. Da gleichzeitig sich das Niederrheingebiet zum bürgerlich-industriellen Zentrum Nordwesteuropas entwickelte, sind intensivere Handelsbeziehungen zwischen Schleswig und dem Niederrheingebiet gerade in dieser Zeit recht wahrscheinlich. Die besondere Aufmerksamkeit, die König Knud der Stadt schenkt, wird auch aus neueren Grabungsergebnissen deutlich: Die ersten größeren Kai-Anlagen, die gefunden wurden, werden in seine Regierungszeit und die seines Bruders und Nachfolgers Olaf (Hunger) datiert<sup>73</sup>. Seit 1095 folgte ein weiterer Sohn Sven Estridsens, König Erich Eiegod, dessen Regierungszeit in gutem Andenken geblieben ist. Als besonders rühmend, weil vom allgemeinen Brauch abweichend, weiß man später über seine Tätigkeit vor der Übernahme der Regierung zu berichten, daß er »immer in der Ostsee heerte und Krieg gegen die Heiden führte, aber alle Christen ließ er in Frieden fahren und so auch die Kaufleute«<sup>74</sup>. Erich starb schon 1103. Ihm folgte König Niels, der letzte der fünf Söhne Sven Estridsens, die nacheinander regierten. Er war ein verhältnismäßig schwacher Regent. Drei Jahre später folgte Herzog Lothar dem letzten Billungerherzog in Sachsen. Mit diesem energischen Sachsenherzog wurde deutsche Reichspolitik an der Nordgrenze des Reiches wieder spürbar, und so blieb es bis zum Sturz Heinrichs des Löwen, in gewissem Sinne bis zum Tode Heinrichs VI. Lothar setzte 1111 Adolf von Schauenburg als Graf von Holstein ein. Das südliche Grenzgebiet Dänemarks mit Schleswig als Mittelpunkt war

73) Volker VOGEL, Die archäologischen Ausgrabungen im Stadtkern von Schleswig, BStt Bd. 19, 1974, S. 37f.; V. VOGEL, Die Anfänge des Schleswiger Hafens, BStt Bd. 22, 1977, S. 21f.; V. VOGEL, Archäologische Stadtkernforschung (Anm. 70b) S. 22f.

74) Aus: Die Geschichten von den Orkaden, S. 309.



dem Jarl Eilif anvertraut. In den Auseinandersetzungen, die nach dem Regierungsantritt König Niels zwischen ihm und dem Abotritenfürsten Heinrich entstanden, vermochte Eilif Schleswig und das südliche Jütland nicht zu schützen. König Niels konnte angeblich nur unter dem Schutz der »Friesen« in der Stadt Schleswig sicher übernachten<sup>75a)</sup>. Eilif wurde 1115 durch Knud Laward, den einzigen legitimen Sohn Erich Ejegods, als Grenzjarl ersetzt.

Zu dieser Zeit hatte die »Nordstadt« Schleswig die Funktion der alten Stadt Hedeby – Schleswig am Noor voll übernommen. Christian Radtke ist es gelungen, mit vielen Einzelnachrichten das rühmende Bild, das Adam von Bremen von der in seiner Zeit so bedeutenden Stadt Schleswig zeichnet<sup>75b)</sup>, für manche Zeitpunkte oder Zeiträume mit Leben zu erfüllen<sup>75c)</sup>. Seine Annahme, daß die alte Verbindung zwischen Soest und Schleswig, die ja schon im Reiseweg des arabischen Chronisten anklingt, mit dem Export von Salzhering aus Schleswig, der auch archäologisch für einen erheblichen Zeitraum wahrscheinlich gemacht werden konnte, zusammenhänge, erscheint plausibel<sup>75d)</sup>. Er weist auch mit Recht auf den Umfang und die weitgesteckten Exportziele des Pelzwerks<sup>75e)</sup> hin, das über Schleswig nach West-, Mittel- und Südeuropa vermittelt wurde, auf die Bedeutung des Wachs- und Honighandels<sup>75f)</sup> und – in umgekehrter Richtung – des Handels mit Tuchen, Erzeugnissen des Metallgewerbes und Wein<sup>75g)</sup>.

Im Rahmen dieses Handelsverkehrs dürfte der niederrheinische und der westfälische Kaufman seit eh und je ein gewichtiger Handelspartner der Schleswiger gewesen sein. Die Vermutung liegt nahe, daß er auch in Schleswig sesshaft geworden und auf die Gestaltung des Schleswiger Rechtslebens Einfluß genommen hat.

Frahm hatte in seinem grundlegenden Aufsatz 1936<sup>75h)</sup> auf massive flandrische Einflüsse hingewiesen und festgestellt, daß Schleswig rechtlich eine Sonderstellung in Dänemark eingenommen habe. Im Anschluß an den programmatischen Artikel Heinrich Reinckes<sup>75i)</sup> ist der Nachweis geführt worden<sup>75k)</sup>, daß das eheliche Güterrecht und das Erbrecht in der Stadt Schleswig sich vom jütischen Landrecht, das in dem Herzogtum Schleswig angewendet wurde, bzw. vom dänischen Recht schlechthin unterschied, vielmehr mit dem von Dortmund

75a) Historia St. Kanuti, Passio, VSD, S. 191.

75b) Adam von Bremen (Anm. 58) L 7 Kap. 1, S. 435.

75c) Christian RADTKE, Schleswig und Soest, in: Soest: Stadt-Territorium-Reich, Festschrift Soest 1981, S. 433f.

75d) C. RADTKE, Schleswig und Soest (Anm. 75c) S. 434. Dort auch in Anm. 5 der archäologische Nachweis.

75e) C. RADTKE, Schleswig und Soest (Anm. 75c) S. 437f.

75f) C. RADTKE, Schleswig und Soest (Anm. 75c) S. 438.

75g) C. RADTKE, Schleswig und Soest (Anm. 75c) S. 439.

75h) Friedrich FRAHM, Das Stadtrecht der Schleswiger und ihre Heimat, ZSHG Bd. 64, 1936, S. 1f.

75i) Heinrich REINCKE, Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in ihren gegenseitigen Beziehungen, HGBI 69, 1950, S. 36f.

75k) Kurt DEISSNER, Zum Güter- und Erbrecht im ältesten Schleswiger Stadtrecht, jur. Diss. Kiel 1965.

übereinstimmte – eine Feststellung, die insofern interessant ist, weil das Dortmunder Recht nicht auf Dortmund beschränkt war, sondern ausgestrahlt hat<sup>75l)</sup>.

Diese Feststellungen sind zwingend, soweit sie nachweisen, daß die im Schleswiger Stadtrecht zu findenden Regelungen der Gütergemeinschaft und des damit zusammenhängenden Hälftenerbrechts dänischem Recht widersprechen und eine Selbständigkeit des Schleswiger Stadtrechts auf diesem Rechtsgebiet mit sich geführt haben. Schwieriger fällt die Beantwortung der Frage, welche Personengruppe als Rechtsträger für diese Schleswiger Besonderheit verantwortlich zeichnet. Schleswig ist eine sehr alte Stadt, auch als Rechtsgebilde, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß man trotz des Wechsels von der Halbkreiswalliedlung (Hedeby – Schleswig) zur Nordstadt (Schleswig) rechtliche Kontinuität voraussetzt. Bei der internationalen Bedeutung Schleswigs vom 9. bis 13. Jahrhundert haben ja ganz verschiedene Einflüsse im Laufe der Jahrhunderte auf Schleswig eingewirkt, so daß eine breite Palette von Einwirkungsmöglichkeiten näher zu untersuchen wäre.

Wenn man jedoch einen rechtlichen Neubeginn – sei er ganz oder teilweise – mit der Anlage der Nordstadt verbindet, dann kann man sich auf Grund der wichtigsten Handelsverbindungen Schleswigs im 11. und 12. Jahrhundert eher auf das Gebiet von Flandern bis Westfalen konzentrieren.

Aus St. Omer (Flandern) und Valenciennes (Hennegau) sind Kaufmanns-Gildesatzungen erhalten, die zu einem durchaus ergiebigen Vergleich mit dem in Schleswig erschließbaren Gildewesen herangezogen worden sind<sup>75m)</sup>.

Seit dem beginnenden 12. Jahrhundert dürfte der niederrheinische und westfälische Kaufmann (Köln, Dortmund, Soest) noch stärker in Schleswig in Erscheinung getreten sein. Darauf kann der Art. 29 des Schleswiger Stadtrechts<sup>75n)</sup> hindeuten, wenn unter den Schleswig besuchenden Kaufleuten die aus Sachsen kommenden an erster Stelle genannt werden. Andererseits bezeugen die »fraternitas Danica« in Köln, die man wohl als eine Kölner Fernhandelsgilde der Dänemarkfahrer auffassen muß, die berühmten »Schleswiker« der Stadt Soest und die Leute, auf die sich der Artikel 15 des Medebacher Stadtrechts (»negotietur in Datia vel Rucia«) bezieht, die Bedeutung, die der Schleswig-Handel am Niederrhein und in Westfalen hatte<sup>75o)</sup>. Die genossenschaftliche Organisation dieser Kaufleute war in Schleswig also bekannt genug, ganz besonders zu der Zeit, die der Abfassung des ältesten Teiles des Schleswiger Stadtrechts und des ältesten Teiles der Knudsgildeschrahe unmittelbar vorangeht.

75l) Luise von WINTERFELD, Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen, in: Der Raum Westfalen, S. 173f., Münster 1955.

75m) Frauke HANS, West- und Mitteleuropäische Einflüsse auf das Schleswiger Stadtrecht, wiss. Prüf. Arbeit masch.schr. vervielf. Kiel 1983.

75n) DgK Bd. I, S. 8.

75o) C. RADTKE, Schleswig und Soest (Anm. 75c) S. 455f. Dort ist auch die einschlägige Literatur nachgewiesen. Der Medebacher Stadtrechtsartikel 15 ist abgedruckt in Friedrich KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Bln. 1901 (Reprint 1965) S. 146.

## 2.2 Knud Laward und die Schleswiger Gilde

1115 war Knud Laward durch König Niels als Nachfolger Eilifs eingesetzt worden und hatte wie dieser die Funktion eines »Grenzjarls«, d. h. er hatte im Auftrag des Königs das südliche dänische Grenzgebiet zu schützen. Er wird in den Quellen zwar als erster »dux« von Schleswig bezeichnet, hatte aber keinesfalls in dem Sinne die Stellung eines Herzogs inne, wie die späteren Herzöge von Schleswig. Seine Funktion kann eher als die eines Statthalters bezeichnet werden. Er dürfte über das umfangreiche Königsgut im Grenzgebiet verfügt haben. Wie weit sein Aufgabenbereich sich nach Norden erstreckte, ist unklar – im Rahmen der Küstensicherung reichte er sicher über den eigentlichen Grenzgürtel hinaus. Daß er das Recht hatte, im Kriegsfall das Aufgebot der drei südjütischen Syssel zu nutzen, hat E. Hoffmann erwogen<sup>76</sup>. Außerdem waren Knud Laward aber die stadtherrlichen Rechte in Schleswig vom König übertragen<sup>77</sup>. Knud hat die Abotriten schnell zum Frieden gezwungen. Er ging energisch gegen Räuber und Piraten vor, auch wenn es sich um einflußreiche Leute handelte, und sicherte durch Befestigungen den Handelsweg von der Nordsee zur Ostsee über Schleswig. Die Stadt Schleswig selbst wurde vielleicht auch schon von Knud Laward wirksam befestigt<sup>78</sup>. Knud Laward garantierte also im Auftrag des Königs den Königsschutz, der das Gedeihen der Handelsstadt Schleswig sicherte. Er zog die Abgaben ein, wobei er die Zölle, wie die Knytlingasage behauptet, nach deutschem Vorbild organisierte<sup>79</sup>. Nach wie vor dürfte er auch als Entgelt für die Gewährung des Kauffriedens von wohlhabenden Fremden Gaben empfangen haben, die er allerdings unter Umständen mit Gegengaben erwidern mußte. Besonders eng verbunden war er mit der Schleswiger Gilde, deren »senior« und »defensor« er war<sup>80</sup>. Diese aus einer späteren Zeit stammende Angabe der Seeländischen Chronik ist geeignet, Skepsis hervorzurufen<sup>81</sup>. Jedoch sprechen sowohl die Ereignisse in Schleswig nach seinem Tode als auch das Verhältnis seines

76) Zur Stellung Knud Lawards s. E. HOFFMANN, Beiträge (Anm. 2) S. 34f. Die Meinung Hoffmanns scheint plausibel; wenn Knud Laward auch reich war und eine umfangreiche Gefolgschaft gehabt haben dürfte, war er für den Kriegsfall auf mehr Leute angewiesen, als der Grenzgürtel stellen konnte – zumal das Gebiet zwischen Eider und Schlei sehr menschenleer war. Grundsätzlich zu Knud Lawards Herrschaftsrechten: Horst WINDMANN, Schleswig als Territorium, Qu FGSH Bd. 30, Neum. 1954, S. 19f. Dort weitere Literatur.

77) Horst WINDMANN, Schleswig (Anm. 76) S. 27f.; Horst WINDMANN, Schleswig, Stadt und Herrschaft im 12. Jhd. BStt Heft 3, 1958, S. 11f.

78) E. HOFFMANN, Beiträge (Anm. 2) S. 36.

79) Man muß unterscheiden zwischen der Schutzabgabe der Kaufleute, die schon lange üblich war, den Zöllen im Sinne von Waren-Passierzöllen, die Knud Laward eingeführt haben dürfte, und Licenten, unseren Ein- und Ausfuhrzöllen, die erst im 17. Jahrhundert eingeführt wurden. Vgl. hierzu Peter KALL, Das Zollwesen in Flensburg und im deutsch-dänischen Grenzgebiet, SFSt Nr. 28, 1978, S. 19f.

80) Nach der Seeländischen Chronik, SMD, Bd. 2, S. 33.

81) Vgl. hierzu die Bemerkungen von Horst WINDMANN, Schleswig – Stadt und Herrschaft, BStt, Heft 3, 1958, S. 113f.

Sohnes Waldemar I. zur späteren Knudsgilde dafür, daß er nicht nur im üblichen Sinn den Schutz und Frieden der Gilde sicherte, also nicht nur als »defensor« wirkte, sondern auch als Ältermann zu den Gildebrüdern in einem Bruderschaftsverhältnis stand. War schon die Gewährung des konsequenten Schutzes für die Gildebrüder mit Vorteilen für ihn verbunden, so dürfte das Bruderschaftsverhältnis bei der Verwandtschaft zum Institut der kaufmännischen Gütergemeinschaft (*félag*) ihm weitere Einkünfte eingebracht haben. Hinweise für solche Beteiligung sind auch für König Waldemar I. überliefert<sup>82)</sup>.

Die Ehefrau Knuds war eine Tochter des Fürsten von Nowgorod. Auch diese engen Beziehungen dürften für Schleswig im allgemeinen, für Knud Laward im besonderen durchaus vorteilhaft gewesen sein. Ein besonders enges Verhältnis unterhielt er zu Herzog Lothar. Er war an dessen Hof erzogen worden und hat anscheinend das gute Verhältnis zu Lothar erhalten, auch nachdem dieser 1125 König geworden war. Als 1127 Fürst Heinrich starb, belehnte König Lothar Knud Laward mit dem Abotritenland. Bei der engen Verbindung der deutschen Kaufleute mit dem König war die Lehnsabhängigkeit des Fürsten Heinrich und seines Nachfolgers Knud vom Reich für die Rechtsstellung des deutschen Kaufmanns wichtig. Wieweit sich die Rechtslage für den deutschen – speziell natürlich den sächsischen – Kaufmann auch in Schleswig dadurch änderte, daß der die Stadtherrschaft ausübende Jarl von Schleswig ein Lehnsmann des Reiches wurde, ist schwer abzuschätzen. Falls er den Schutz der deutschen Kaufleute zusätzlich übernahm, dürfte auch diese Funktion seine Einkünfte und seine Machtstellung erhöht haben. Die schnell wachsende Macht Knud Lawards ließ bei König Niels und dessen energischem Sohn Magnus Befürchtungen wachsen, daß Knud nach dem Tode Niels dänischer König werden wollte. Um dem zuvorzukommen, wurde Knud Laward 1131 bei Ringsted durch Magnus ermordet. Die erhoffte Befestigung seiner Herrschaft erreichte Magnus hierdurch nicht. Die Folge war vielmehr ein innerdänischer Bürgerkrieg, der bis 1157 dauerte und Dänemark schwächte. Bis 1137 war andererseits mit König Lothar die deutsche Reichspolitik im Norden sehr aktiv. Im Norden und Nordosten des Reiches wurde das deutsche Königtum wieder zur Geltung gebracht<sup>83)</sup>. Während Knud Lawards Halbbruder Erich den Kampf gegen König Niels und Magnus aufnahm, verschob König Lothar den Zug nach Rom und zog nach Norden, um für die Ermordung seines Lehnsmannes Rechenschaft zu fordern. Er begnügte sich dann, ohne daß es zu Kämpfen kam, mit der Zahlung einer erheblichen Sühnesumme und der Anerkennung des Vasallitätsverhältnisses. In feierlicher Form wurde die

82) Erwähnt in Skyum-Nielsen: *Kvinde og Slave*, Kphg. 1971, S. 117, nach: *Materials for the history of Thomas Becket*; Archbishop of Canterbury hg. von J. C. Robertson, 1875. Zur Beteiligung des Königs s. a. C. RADTKE, *Schleswig und Soest* (Anm. 75c) S. 458f.

83) Hierzu Franz Josef SCHMALE, *Lothar III. und Friedrich I. als Könige und Kaiser*, in: *Vorträge und Forschungen XII*, S. 33f.; Karl JORDAN, *Heinrich der Löwe, Eine Biographie*, Mn. 1979, S. 20; Wilhelm KOPPE, *Schleswig und die Schleswiger*, in: *Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte*, Gedächtnisschrift Fritz Rörig, Lübeck 1953, S. 95f. Die Qualitäten des gewichtigen Aufsatzes von W. Koppe werden von der dänischen Forschung verkannt.

Lehnsnahme durch Magnus auf dem Reichstag in Halberstadt nach der Kaiserkrönung Lothars wiederholt. Eine nochmalige Anerkennung des Lehnsbandes dürfte in Magdeburg Pfingsten 1135 durch Gesandte König Erichs erfolgt sein<sup>84</sup>). Mit der Lehnsnahme König Waldemars I. 1162 von Kaiser Friedrich I. wird die Folge der Lehnsnahmen abgeschlossen. Gewisse Folgen der Lehnsnahmen dürften insofern bestanden haben, als die Schutzpflicht für die Kaufleute des Deutschen Reiches, die ja zum deutschen König in einem besonderen Schutzverhältnis standen, mit dem Lehnsverhältnis übernommen wurde. Auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der deutschen Kaufleute, die sich in Dänemark aufhielten, dürfte das Lehnsverhältnis nicht ohne Einfluß geblieben sein. Daß die sächsischen Gäste auch in Schleswig zahlreich waren, ergibt sich schon aus der Lage der Dinge. Der schon erwähnte Passus im Medebacher Stadtrecht<sup>85</sup>) gehört in diese Zeit wie auch die wirklich auf Schleswig gerichtete Handelsaktivität der Gilde der Schleswigfahrer in Soest<sup>86</sup>).

Die Stadt Schleswig hatte sich nach der Ermordung Knud Lawards nicht König Niels und Magnus ergeben, sondern den Halbbruder Knud Lawards, Erich, der es unternahm, den Tod Knud Lawards zu rächen, als ihren Stadtherrn anerkannt. Nach wechselnden Kämpfen, bei denen Erich in der Regel den kürzeren zog, gelang ihm 1134 in Fortvik der entscheidende Schlag: König Niels und Magnus wurden entscheidend geschlagen, Magnus fiel, König Niels glückte es, zu entkommen. Er floh durch Jütland nach Süden und erschien vor Schleswig. Er wurde eingelassen. Als er aber mitten in der Stadt war, läuteten plötzlich die Glocken<sup>87</sup>), die Gildebrüder strömten zusammen und töteten den König mit seinem Gefolge vor dem Dom. Auf die Warnung, daß die Schleswiger »burgenses districtissimam legem tenent in convivio suo, quo appellatur Hezlag, nec sinunt inultum esse, quicumque alicui convivarum illorum damnum sive mortem intulerit« soll König Niels geantwortet haben: »num quid timendum est nobis a pellipariis et sutoribus istis?« Und so kam es, daß »vindicatus est sanguis iustus de manu impiorum«<sup>88</sup>). Aufgrund dieser Vorgänge wird die Schleswiger Gilde zum erstenmal in den Quellen erwähnt. Die Bezeichnung »Hezlag« hat schon Wilda<sup>89</sup>) beschäftigt. Sie dürfte im Anschluß an Wilda und La Cour<sup>90</sup>) wohl als »hetslag« zu lesen und damit als Schwurgilde zu

84) Annales Magdeburgenses 1135.

85) In F. KEUTGEN, Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte, Bln. 1901, S. 146, Art. 18.

86) Theodor ILGEN, Zur Orts- und Wirtschaftsgeschichte Soests im Mittelalter; in: HGBll Bd. 9, 1899, S. 115f.

87) Über die Rolle der Glocke in der Entwicklung der Stadtverfassung vgl. Hans PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz/Köln 1965<sup>2</sup>, S. 116. Über die St. Knudsgilde und die Glocke s. Art. 50 der Odenseer, Art. 44 und 45 der Malmöer Satzung. C. NYROP (Anm. 97) S. 30, 44. Kennzeichnend ist auch, daß zwei Gildesiegel nur auf den Glocken überliefert sind (Nyborg und Lykkesholm). C. WALLIN, Knutsgillena (Anm. 12b) S. 120, 121.

88) SM II, S. 33f.; Saxo Lib. XIII Cap. XI, § 13. Auf die Gleichsetzung burgenses = Obergilde hat M. PAPPENHEIM, Die altdänischen Schutzgilden, Breslau 1885, S. 109, hingewiesen.

89) Wilhelm Eduard WILDA, Das Gildewesen im Mittelalter, Halle 1831, Neudr. Aalen 1964, S. 72f.

90) LA COUR, in: Sönderjyllands Historie Bd. 1, Kphg. 1930, S. 352.

deuten sein<sup>91</sup>). Daß die Schwurverpflichtung der Gildemitglieder auch die Rachepflicht einschloß, wird bei dem Totschlag an König Niels deutlich sichtbar. Sie vollzogen hier die Rache, zu der sie in gleicher Weise sich verpflichtet wußten wie Erich, der nun als König Erich (Emune) folgte.

Auch in der Folgezeit hatte Schleswig unter den Auseinandersetzungen um den dänischen Thron zu leiden. Erst mit dem Sieg Waldemars I. über Sven (Grathe) 1157 kehrte Ruhe ein. Zur gleichen Zeit fand der deutsche Kaufmann in Herzog Heinrich dem Löwen wieder eine feste Stütze; seit der Zweitgründung Lübecks erhielt er zudem eine günstigere Alternative zum bisher über Schleswig oder Dänemark betriebenen Handel. Die Kanonisation Knud Lawards wurde von Waldemar I. betrieben und 1169/70 zugleich mit der Ernennung seines Sohnes Knud zum Mitregenten Wirklichkeit<sup>92</sup>). Die enge Verbindung der Schleswiger Gilde zum König konnte nach 1157 sich wieder auswirken. Daß Knud Laward nun auch ihr Gildeheiliger wurde, hat diese Bindung sehr gestärkt<sup>93</sup>). Von Schleswig aus dürfte sich die Organisation der St. Knudgilde über das dänische Reich ausgebreitet haben.

### 2.3 Die Städtepolitik der Waldemare und die St. Knudgilde

Unter den großen Königen Waldemar I., Knud VI. und Waldemar II. erlebte Dänemark die Glanzzeit seiner Geschichte, in der offensiv-erfolgreicher Machtpolitik nach außen, die den Frieden sicherte, ein sehr effektiver Landesausbau im Innern entsprach. Zum Landesausbau gehört die Welle von Städtegründungen oder Städteneugründungen im Anschluß an ältere Siedlungen, die in der »Waldemarszeit«, wie diese Epoche genannt wird, Dänemarks soziale und wirtschaftliche Struktur grundlegend veränderte. Erik Cinthio<sup>94</sup>) hat in Schonen untersucht, wie die neuen waldemarischen Gründungsstädte sich zwischen die wikingerzeitlichen Köbänge schoben. Dies kann darauf hindeuten, daß der Berufskaufmann in der Gründungsstadt die alten Zentren des Bauernkaufmanns verdrängte. Die waldemarische Städtepolitik<sup>95</sup>) kann von der Entwicklung der St. Knudgilde und ihrer Ableger nicht getrennt werden. Denn in den neugegründeten Städten läßt sich oft auch eine St. Knudgilde nachweisen. Die enge Verbindung der St. Knudgilde mit ihrem Schutzherrn, dem dänischen König, kommt auch darin zum

91) Nach Rücksprache mit Wolfgang Laur, Schleswig. Aus adän. Hets-Lag, Hets = die Genitiv-Form von Gelübde, Eid. Die anderen Alternativen, die schon Wilda anführt, »lex Hethensis«, (lex ist sicher falsch, es müßte »Hedeby-Gilde« übersetzt werden) das auf Heth(e)slagh zurückgehen müßte, und Hath-Lag, das mit »vornehmster Gilde« übersetzt werden müßte, sind nach Wolfgang Laur philologisch nicht haltbar.  
92) E. HOFFMANN, Königshebung und Thronfolgeordnung in Dänemark bis zum Ausgang des Mittelalters, 1976, S. 93f.; H. F. SCHÜTT, Die Knudgilde (Anm. 3) S. 60.

93) Entgegen früher geäußelter Ansicht von Hal KOCH, Den danske Kirkes Historie I, S. 176, ist der Bezug zu Knud Laward gesichert durch das »Sigillum confratrum Sancti Kanuti Ducis de Sleswic«, aus P. B. GRANDJEAN, Dansk Sigillografi, Kphg. 1944, S. 10.

94) Erik CINTHIO, Variationsmuster in dem frühmittelalterlichen Städtewesen Schonen, in: Kiel Papers '72, Frühe Städte im westlichen Ostseeraum. Symposium.

95) Hierzu zuletzt E. HOFFMANN, Beiträge (Anm. 2) S. 40f. Dort weitere Literatur.

Ausdruck, daß die Gildesynoden der Älterleute der Knudsgilden des dänischen Reiches in Ringsted, dem Wallfahrtsort mit der Grabkirche des hl. Knud, dem heiligen Zentrum des regierenden Königsgeschlechtes, abgehalten wurden. Die Kaufleute der Knudsgilden trugen zur repräsentativen Ausgestaltung des Zentralheiligtums in Ringsted durch Abgaben bei:<sup>96a)</sup> Erst im 14. Jahrhundert wurden die Gildesynoden nach Skanör verlegt<sup>96b)</sup>. Das besonders enge Verhältnis König Waldemars I. zu den Knudsgilden wird auch deutlich durch das Privileg von 1177<sup>96c)</sup>, das er für den Hof der nach Gotland fahrenden St. Knudsgildebrüder in Wisby ausstellte. Er nahm sie unter seinen Schutz und wurde selbst Mitglied. Er versprach, gegen alle Konkurrenz den Bau ihres Gildehauses und ihr Gildeleben nach Kräften zu fördern. Dieses Privileg sollte wohl die Knudsgildekaufleute auf Gotland gegenüber den von Heinrich dem Löwen geförderten deutschen Gotlandfahrern stützen<sup>97)</sup>. Die Expansionspolitik der Waldemare in den Ostseeraum erfolgte ursprünglich in Zusammenarbeit, dann aber auf jeden Fall gleichzeitig mit der deutschen. Als König Knud VI. und Waldemar II. die innerdeutschen Wirren nach dem Tode Heinrichs VI. ausnutzen und nicht nur Holstein, sondern auch die aufstrebende Konkurrenz Schlesiens, Lübeck und Hamburg erobern konnten, hatten sie die beiden wichtigen Handelsorganisationen in ihrer Hand: ihre eigenen Knudsgilden und die über Lübeck in das Ostseegebiet reisende Organisation der deutschen Kaufleute. Es mag sein, daß in der Zeit, als der dänische König auch Stadtherr Lübecks war (1201 bis 1225), eine gewisse Interessen-Aufteilung geübt wurde. Daß in Reval eine Knudsgilde nachweisbar ist, verwundert nicht, da Estland Teil des dänischen Ostseerreiches war. Auf eine Aufteilung kann aber folgendes hinweisen: In die beiden ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts, als Waldemar II. auch in Schweden erheblichen Einfluß ausübte, wird die Entstehung einer ganzen Reihe von Knudsgildeniederlassungen in schwedischen Städten datiert, vor allem im Raum des Mälarseengebietes<sup>98)</sup>, die vielleicht ursprünglich einen ähnlichen Rechtsstatus gehabt haben dürften wie andere exterritoriale Gildeniederlassungen der Zeit, ähnlich auch wie der Hof der Knudsgildebrüder in Wisby. Wenn auch Schleswig wichtiger Mittelpunkt des Waldemarisches Großreichs blieb, dürfte eine entschiedene Förderung der Knudsgilden in Konkurrenz zum deutschen Kaufmann erst nach 1225 wieder eingesetzt haben<sup>99)</sup>. Dafür spricht auch, daß erst 1231 nach langer Pause wieder eine Synode der Knudsgilden in Ringsted stattfand<sup>100)</sup>.

96a) H. T. GILKAER, In honori (Anm. 12c) S. 148.

96b) Zu den Gildesynoden s. G. KRAACK, Das Gildewesen (Anm. 1) S. 20f. Dort weitere Literatur.

96c) H. T. GILKAER, In honori (Anm. 12c) S. 129, zur Datierungsfrage S. 140f.

97) Gedr. bei C. NYROP, Gilde – og Lavsskraaer, Kphg. 1900, Bd. I, S. 3f. Das Siegel der Gilde von ca. 1325 hat die Umschrift »Sigillum Theuthunicorum in Wisbi de guilda sancti Kanuti«. Neuerdings gedr. Dipl. dan. R 1, Bd. 3, Nr. 63. Die Umschrift mahnt zur Vorsicht davor, die Gilden national, nicht herrschaftlich einzuordnen.

98) C. WALLIN, Knutsgillena (Anm. 12b).

99) So H. F. SCHÜTT 1962, in: Die St.-Knuds-Gilde (Anm. 3) S. 62, Anm. 20, Hans-Friedrich SCHÜTT, Zur Wirtschaftspolitik im hohen Mittelalter im heutigen Land Schleswig-Holstein, BStt Heft 12, 1967, S. 7, E. HOFFMANN, Beiträge (Anm. 2) S. 45f.

100) E. HOFFMANN, Beiträge (Anm. 2) S. 47.

Während der dänischen Herrschaft, nicht zuletzt auch durch Ausnützen des Herrschaftswechsels, scheint Lübeck die Vormachtstellung im Ostseehandel errungen zu haben. Andererseits schwand mit Waldemars II. Sturz, vor allem nach seinem Tod, der politische Einfluß Dänemarks im Ostseeraum. Die St. Knudsgilden verloren ihren machtpolitischen Rückhalt, den Konkurrenzkampf gegen die Organisation des deutschen Kaufmanns bestehen zu können. Wirtschaftspolitisch war die hervorragende Stellung des dänischen Handels schon dadurch entscheidend geschwächt, daß der Handel in die Ostsee an Schleswig vorbei, über Lübeck abgewickelt werden konnte und im 13. Jahrhundert in schnell steigendem Maße abgewickelt wurde. Für die Städte des dänischen Reiches jedoch und auch für die Entwicklung der städtischen Verfassung behielten die St. Knudsgilden Bedeutung. Die enge Verbindung zu den Königen blieb bestehen, führte aber auch zu etlichen Veränderungen. Die Verehrung Knud Lawards als Gildeheiliger war für die Christoph-Linie des dänischen Königshauses bei den Auseinandersetzungen um die Thronfolge nicht vorteilhaft. Sie versuchte, ihn seit ca. 1260 durch den 1250 ermordeten König Erich (Plogpenning) zu ersetzen. Die »Erichsgilden«, die diesem Bemühen ihre Namensgebung verdanken und die nicht mit den schwedischen Erichsgilden verwechselt werden dürfen, gliederten sich in den Zusammenhang der Knudsgilden ein. St. Erichsgilden lassen sich nachweisen in Naestved, Kallehave, Rödninge, Kopenhagen und Stege. Bei zwei weiteren ist die Überlieferung unsicher. Mittelpunkt des St. Erichskults wurde wiederum Ringsted, wo König Erich seine letzte Ruhe fand. Dynastische Gründe führten schließlich auch dazu, daß seit ca. 1300, mit dem Malmöer Gildestatut, der heilige König Knud, der 1086 in Odense erschlagen worden war, als Gildeheiliger sich endgültig durchsetzte und Knud-Herzog verdrängte<sup>101)</sup>.

Die Zahl der nachgewiesenen Knudsgilden einschließlich der dänischen Erichsgilden ist stattlich. Es waren maximal 53, davon 44 im dänischen Reich (davon vier im Herzogtum Schleswig, neun im ehemals dänischen Südschweden, vier auf Bornholm, davon eine fraglich und zwei nicht örtlich fixierbar), eine in Estland (Reval), eine in Wisby, sieben in Schweden. Eine in Finnland ist umstritten<sup>102)</sup>.

Im 14. Jahrhundert löste sich der Verband der Knudsgilden auf. Auch die dänischen Städte gerieten in den hansischen Einflußbereich. Eine ganze Reihe von Einzelknudsgilden bildeten sich in den Städten zu Patriziergilden um, die ihre Vorrechte noch recht lange behalten konnten<sup>103)</sup>. Teilweise existieren sie noch heute<sup>104)</sup>.

101) Zu dem Wechsel der Gildeheiligen s. G. KRAACK, Das Gildewesen (Anm. 1) S. 20f. Dort auch weitere Literatur.

102) Eine neue und übersichtliche Zusammenstellung bei C. WALLIN, Knutsgillena (Anm. 12b) S. 117f., mit Kartenskizze.

103) G. KRAACK, Das Gildewesen (Anm. 1) S. 21. G. Kraack hat diese Entwicklung am Beispiel der Flensburger St. Knudsgilde dargestellt, S. 49f.

104) Die Knudsgilden wurden zu Patriziergilden, in denen sich gesellschaftliche Zielsetzung mit Schützensgildenform verband. Bis in die Gegenwart haben sich die Knudsgilden von Lund, Malmö, Ystad und Reval (bis zum zweiten Weltkrieg) erhalten. Die Knudsgilde zu Flensburg ist eine national-romantische



### 2.4 Mond und Stern

Gemeinschaften im Mittelalter standen oft unter einem einigenden Symbol. Das Mittelalter schied nicht zwischen Symbol und Bedeutung. Das, was wir als Symbol, als Zeichen für einen Bedeutungsinhalt nehmen, hatte im Mittelalter die Bedeutung, die Kraft in sich. So war es z. B. mit dem Tatzenkreuz, das die Kaufleute des deutschen Königs – und auch des französischen Königs – im Top ihrer Schiffe zeigten. Horstmann<sup>105)</sup> hat diese Zusammenhänge in wünschenswerter Deutlichkeit herausgestellt. Der reisende christliche Kaufmann, der Königsschutz und das Kreuz – sie gehören zusammen und verdeutlichen den durch den König garantierten christlichen Frieden, in dessen Schutz und zu dessen Dienst die Kaufleute reisten. Noch die Siegel der Hansestädte zeigen in der Regel dieses Kreuz als Symbol der Kaufleute des deutschen Reiches.

Man kann mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß auch die St. Knudsgilden ihr Symbol gehabt haben. In den Quellen erfahren wir darüber nichts. Hinweise vermögen auch hier die Siegel zu geben, zumal eine recht große Zahl von ihnen erhalten ist. Die Auswertung dieser Hinweise hat notwendigerweise einen hypothetischen Charakter, der als Unsicherheitsmoment bei den Ausführungen dieses Kapitels zu berücksichtigen bleibt. Zudem gibt es anscheinend auf diesem Gebiet kaum Vorarbeiten, so daß die folgenden Bemerkungen sich einstweilen auf die Materie beschränken, die im Rahmen der Thematik »Schleswig« und »Die St. Knudsgilden« herangezogen werden muß.

Es ist schon früher aufgefallen, daß die meisten Siegel der St. Knudsgilden einen thronenden König zeigen, der rechts von einem Stern, links von einem – meist aufgehenden – Halbmond flankiert ist. Man hat versucht, die Königsdarstellung bzw. das Fehlen der Königsfigur mit dem Wechsel der Gildeheiligen von Herzog Knud zu König Knud bzw. zu König Erich, einem Wechsel, der wiederum mit dynastischen Auseinandersetzungen verflochten ist, zusammenzubringen, um näheren Aufschluß über die Gildegeschichte und ihr Verhältnis zum Königshaus zu gewinnen. G. Kraack<sup>106)</sup> ist dieser Frage nachgegangen, und man kann seiner abgewogenen Darstellung folgen. Ihm ist sicher auch darin beizupflichten, daß im Zweifelsfall die Darstellung einer Königsfigur durchaus nicht zu bedeuten braucht, daß König Knud an die Stelle Knud Lawards als Gildeheiliger getreten ist. Die auf den meisten Gildesiegeln zu findenden Königsfiguren dürften in erster Linie den Schutz symbolisieren, den die Gilde vom regierenden König erhielt.

Neugründung von 1846/50 – aus einer älteren Schützengilde (St. Johannis) heraus, die Knudsgilden in Landskrona, Skanör – Falsterbo und Tommarp sind nach dem zweiten Weltkrieg wieder gegründet. Neuerdings finden auch wieder Synoden der Älterleute statt, so z. B. 1955 auf Glimmingehus (in Schweden). Die Kontinuität der Knudsgilde in Schleswig ist wenig wahrscheinlich. Vgl. hierzu: Lauritz WEIBULL, Sankt Knuts Gille, Malmö 1956; Adolph WOLFF, Die St. Johannis-Schützengilde keine St. Knuds-Gilde; in: Aus Flensburgs Vorzeit, Flensburg 1887, S. 105f., G. KRAACK, Das Gildewesen (Anm. 1) S. 118; Altstädter St. Knutsgilde, Schleswig 1980.

105) Hans HORSTMANN, Vor- und Frühgeschichte des europäischen Flaggenwesens, Bremen 1971.

106) G. KRAACK, Das Gildewesen (Anm. 1) S. 20f. Dort auch die weitere Literatur.

König mit Mond und Stern zeigen folgende St. Knudsgildesiegel<sup>107</sup>: Aalborg (Dänemark, 1275<sup>108</sup>), Falsterbro (Dänemark, etwa 1350<sup>109</sup>), die St. Erichsgilde von Kallehave (Dänemark, etwa 1275<sup>110</sup>), Lund I u. II (Dänemark, etwa 1250 u. f.), Malmö I und II (Dänemark, etwa 1300 u. etwa 1500), Ringsted II (Dänemark, etwa 1300), Ripen (Dänemark, etwa 1300), Schleswig II (Dänemark, etwa 1350), Slagelse (Dänemark, etwa 1300), Stege (Dänemark, etwa 1300?<sup>111</sup>), Vordingborg (Dänemark, etwa 1300), Tommerup (Dänemark, etwa 1275), Ystad I und II (Dänemark, etwa 1275 und etwa 1300). König ohne Mond und Stern zeigen folgende St. Knudsgilden: Alandia (Aland) (Hintergrund mit sechsstrahligen Sternchen gefüllt, Bornholm oder Finnland, etwa 1330<sup>112</sup>), Kolding (Dänemark, etwa 1290), Laesoe (Hintergrund mit Gitterwerk und Sternchen, Dänemark, 1350), Laholm (Dänemark, etwa 1425), Landskrona (sechs Kronen rechts, fünf Kronen links, Dänemark, etwa 1420), Nyborg (Dänemark, etwa 1325), Odense (Dänemark, etwa 1250), Randers (Dänemark), Reval (urspr. zu Dänemark, etwa 1325), Sigtuna (Schweden, etwa 1300), Uppsala (Schweden, etwa 1350), Västerås (Schweden, etwa 1320<sup>113</sup>), Wisby (Gotland, etwa 1325). Das älteste Siegel (etwa 1270) der Einwohner von Ringsted, des Ortes, der für den Kult des hl. Knud besondere Bedeutung hatte, zeigt in der Mitte die hl. Maria mit dem Kind. Auf der rechten Seite einen Stern, darüber eine segnende (oder schwörende?) Hand. Außerdem sind noch ein Mann und ein König abgebildet. Eine überzeugende Deutung dieses Siegels gibt es bisher nicht<sup>114</sup>. Die Symbole Mond und Stern tauchen auch auf einigen Stadtsiegeln auf<sup>115</sup>: dem von Aalborg, Aarhus, Grenaa, Kopenhagen, Malmö, Nyborg, Rönneby, Schleswig, Slangerup, Storeheddinge, Svendborg, Sölvitsborg, Trelleborg, Tommerup (?), z. T. verbunden mit Bau- bzw. Befestigungswerken. Nur Mond und sechsstrahligen Stern zeigt das Siegel der Stadt Nykjöbing<sup>116</sup>. Wenn man die St. Knudsgilden, die nicht im Bereich des dänischen Königs beheimatet waren, ausnimmt, stehen 18 Siegel, die Mond und Stern zeigen, elf (zwölf) solche gegenüber, bei denen diese Symbole nicht zu

107) Paul Bredo GRANJEAN, *Danske Gilders Segl fra Middelalderen*, Kphg. 1948.

108) Henry PETERSEN, *Knud Lawards Helgentilbedelse; Kilden og Capellet ved Haraldssted*, in: *Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie*, Kphg. 1885, S. 15f.; C. NYROP, *St. Knudsgildernes Segl*, S. 8.

109) C. NYROP, *St. Knudsgildernes Segl*, S. 10. C. WALLIN, *Knutsgillena* (Anm. 12b) S. 120 schätzt auf ca. 1300.

110) C. NYROP, *St. Knudsgildernes Segl*, S. 6; Fritze LINDAHL, *To middelalderlige seglstampe fra Stege*, in: *Nationalmuseets Arbejdsmark*, 1969, S. 107f.

111) Fritze LINDAHL, *To middelalderlige seglstampe*, S. 109; C. NYROP, *St. Knudsgildernes Segl*, S. 13; C. WALLIN, *Knutsgillena* (Anm. 12b) S. 119 datiert auf 1290–1310.

112) C. NYROP, *St. Knudsgildernes Segl*, S. 8. C. WALLIN, *Knutsgillena* (Anm. 12b) S. 135 gibt einen Überblick über die bisherigen Lokalisierungsversuche. Er selbst entscheidet sich für Allinge auf Bornholm.

113) C. NYROP, *St. Knudsgildernes Segl*, S. 14. C. WALLIN (Anm. 12b) S. 122 datiert auf etwa 1400.

114) Paul NÖRLUND, *Knud Laward og Erik Plogpenning i Ringsted Kirke*, in: *Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie*, III. R., 13. Bd., S. 123f., bes. S. 133.

115) Paul Bredo GRANJEAN, *Danske Købstaeders Segl indtil 1660*, Kphg. 1937.

116) P. B. GRANJEAN, *Dansk Sigillografi*, S. 181. G. meint, der zunehmende Mond symbolisiere das »Ny« im Stadtnamen.

finden sind<sup>117)</sup>. Außerdem sind sie auf 14 Stadtsiegeln zu finden, einmal nicht als Beiwerk, sondern als Siegelinhalt. Bei zweien dieser Städte, Schleswig und Kopenhagen, wissen wir, daß die Gilde eine erhebliche Rolle gespielt hat.

Da die beiden Symbole Mond und Stern bei den gleichzeitigen dänischen Königs- und Herzogssiegeln nicht nachzuweisen sind<sup>118)</sup>, liegt es nahe, sie der Ebene der mit dem Königtum eng verbundenen städtischen Genossenschaften, eben den Gilden, zuzuweisen. Man kann unter dieser Voraussetzung also mit einiger Berechtigung vermuten, daß der auf den Siegeln dargestellte Herrscher die Abhängigkeit vom und die Verbindung zum Herrscher darstellt – vereinfacht gesagt den Königsschutz –, die Symbole Mond und Stern jedoch den Knudsgilden zuzuweisen sind.

Die beiden Symbole Mond und Stern sind bisher nur von H. Philippsen<sup>119)</sup> mit der St. Knudsgilde in Verbindung gebracht worden. Er meint, »für die Königsgilden müssen diese Zeichen vermutlich eine symbolische Bedeutung gehabt haben, die uns unbekannt geworden ist«. Daß C. Nyrop der Ansicht sein konnte, Mond und Stern seien deshalb nicht für die Knudsgilden typisch, weil sie auch im Kopenhagener Wappen zu finden seien<sup>120)</sup>, ist aus dem damaligen Forschungsstand zu erklären und eine insofern verständliche irrümliche Voraussetzung. P. B. Grandjean, der bedeutende dänische Sphragist, glaubt eher an die Verwendung als Füllornamentik<sup>121)</sup>. Die Verwendung beider Symbole als Schmuckelement ist jedoch nicht sehr wahrscheinlich, denn die Gestaltung der Siegel mit Schmuckelementen ist im dänischen Bereich erst in der späten Gotik anzutreffen. Schmuckelemente sind zu erkennen an der stilistischen Gesamtgestaltung des Siegels und der großen Variabilität der Gestaltung. Die stereotype Wiederholung des zunehmenden Mondes und des sechsstrahligen Sternes schließt ihre Verwendung als bloßes Schmuckelement weitgehend aus.

Nicht als Schmuckelement gedacht sind wohl die Symbole, die man auf den Bleisteuermarken bei der Burg von Skanör gefunden hat<sup>122)</sup>. Diese Bleisteuermarken, die in der Zeit von 1200–1400 angefertigt wurden, zeigen auf der einen Seite entweder Majuskeln oder Symbole. Die Bedeutung der Symbole (und auch der Majuskeln) ist noch nicht geklärt. Da die Quittungsnotiz aber auf der anderen Seite zu finden ist, dürften die Symbole wahrscheinlich eine auf den Zahler zu beziehende Bedeutung haben. Unter diesen Symbolen befinden sich auch Mond und Stern, teils einzeln, auch vereinigt.

117) Die Differenz zu H. F. SCHÜTT, *Gilde und Stadt* (Anm. 3) S. 128 erklärt sich dadurch, daß die Städte, bei denen zwei motivgleiche Siegel nachgewiesen sind, nur einmal gezählt waren. Da es jedoch auch motivverschiedene Doppelüberlieferung gibt, müssen beide Siegel gezählt werden.

118) Henry PETERSEN, A. THISET, *Danske kongelige Siggiller samt sonderjyske Hertugers etc.*, 1085–1554, Kphg. 1917.

119) H. PHILIPPSEN, *Siegel und Wappen der Stadt Schleswig und der Schleswiger Knudsgilde*, Schleswig 1926.

120) C. NYROP, *St. Knudsgildernes Segl*, in: *Tidsskrift for Kunstindustri*, Jg. 1899, Kphg., S. 1 f.

121) Paul Bredo GRANJEAN, *Dansk Sigillografi*, Kphg. 1944, S. 201.

122) Otto RYDBECK, *Medeltida kontrollmärker av bly*, in: *Forvännen*, Bd. 23, 1928, S. 150 f.

Es erscheint relativ wenig lohnend, dem Vorkommen des kombinierten Symbols Mond und Stern schlechtweg nachzugehen oder gar Vermutungen über einen allgemeinen Bedeutungsinhalt anzustellen. Auch erscheint es wenig lohnend, zusätzlich nichtdänische Herrschersiegel zum Vergleich heranzuziehen. Denn daß diese Symbole mit einiger Berechtigung im dänischen Bereich und im 13./14. Jahrhundert den St. Knudsgilden zugewiesen werden können, beruht gerade darauf, daß sie auf dänischen Gilde- und Städtesiiegeln vorkommen, auf den – oft gleich oder ähnlich gestalteten – gleichzeitigen dänischen Herrschersiegeln aber nicht. So sind die kombinierten Symbole bei den deutschen Herrschersiegeln auch kaum zu finden<sup>123)</sup>. Vereinzelt ist nachzuweisen die Kombination Sonne und Mond, so bei dem Siegel Kaiser Ottos IV. 1198<sup>124)</sup>. Die Kombination Sonne und Mond dürfte wohl in dem besonders im Deutschen Reich ausgebildeten romanischen Symbolismus<sup>125)</sup> in den christologischen Symbolkreis einzuordnen sein. Am bekanntesten ist die Darstellung von Sonne und Mond aus den Kreuzigungsdarstellungen romanischer Kleinkunst. Im zweiten Teil dieses Abschnitts wird jedoch der mögliche Fall einer Überschneidung beider Symbolkombinationen angeschnitten.

Auch die an sich interessantere Überprüfung der Ebene »Stadt« im deutschen (incl. holländischen)<sup>126)</sup> Raum, die den Versuch beinhaltet, Friesland miteinzubeziehen, ergibt wenig. Zwar läßt sich die kombinierte Anwendung von Mond und Stern in Stadtwappen nach Siebmacher in 22 Fällen (von 5360 Wappen) nachweisen. Jedoch gibt es anscheinend schon in Schlesien (fünf Städte) einen autonom entwickelten Bereich dieser Symbole<sup>127)</sup>. Im übrigen bleiben bei näherer Untersuchung nur neun Wappen übrig, bei denen mittelalterliche, motivklare Siegelüberlieferung vorliegt. Unter diesen Städten befindet sich Dokkum in Friesland. Man könnte auch die Überprüfung der Städtesiigel auf den gesamten Nordseeküstenbereich ausdehnen. So finden sich Mond und Stern z. B. im Wappen von Plymouth<sup>128)</sup>.

Ertragreicher, als das Vorkommen in dem näheren Umkreis des dänischen Reiches zu untersuchen – von weiter entferntem Vorkommen ganz zu schweigen – oder einem allgemeinen Bedeutungsinhalt nachzuspüren, ist es, zum eigentlichen Gegenstand dieser Untersuchung, zum Bereich um Schleswig, zurückzukehren. Bei den Siegeln der holsteinischen Grafen kommt

123) Eine Ausnahme bildet z. B. ein Goldbrakteat Markgraf Konrads von Wettin, abgebildet in: Brakteaten der Stauferzeit 1138–1254, Aus der Münzsammlung der Deutschen Bundesbank, Frft./Main 1977, Abb. 40. = Relativiert durch Abb. 38.

124) Nach wie vor gibt den besten Überblick die Arbeit von J. G. REUTER, Sonne, Mond und Sterne auf Siegeln und Münzen des Mittelalters, was sie bedeuten? Nürnberg 1804. Dort ist auch das Siegel Kaiser Ottos IV. abgebildet. (Auch bei Otto POSSE, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige Bd. 1).

125) Alois DEMPFF, Sacrum Imperium, Mn. 1954<sup>2</sup>, Nachdr. 1973<sup>4</sup>.

126) Siebmachers großes Wappenbuch Bd. 6: Wappen der Städte und Märkte in Deutschland und den angrenzenden Ländern, Neustadt 1977<sup>2</sup>; Corpus Sigillorum Neerlandicorum – De nederlandse Zegels tot 1300, Bd. 1 – 3 S. – GRAVENHAGE 1937–40.

127) Nach Siebmacher Bd. 6.

128) Abgebildet bei Otfried NEUBECKER, Heraldik, Frkft./Main 1977, S. 140.

– mit einer anscheinend unbedeutenden Ausnahme<sup>129)</sup> – die Kombination Mond und Stern nicht vor<sup>130)</sup>. Das gleiche gilt für die holsteinischen Städtesiegel, mit der einen, allerdings interessanten Ausnahme des Hamburger Sekrets von 1309<sup>131)</sup>. Anders sieht es im nordfriesischen Bereich aus. Dort kommen Mond und Stern sowohl in St. Peter/Ulstorp – als Hardessiegel der Utholm-Harde (Eiderstedt) verwandt<sup>132)</sup> –, auf dem Siegel der »Radlude unde meyne bunden to Edomsheret«<sup>133)</sup> (Strand) wie auch als Siegel der Horsbüllharde (Wiedingharde)<sup>134)</sup> vor. Für die Goesharde wird das gleiche angenommen<sup>135)</sup>. In unmittelbarer Nachbarschaft Schlesiws bildeten Mond und Stern das Siegel der Bonden der Nieharde<sup>136)</sup>.

Dieser durch die Verwendung von Mond und Stern gegebenen Motivgleichheit zwischen dem Siegel der Stadt Schleswig (und denen der Knudsgilden) und den – mit Ausnahme der Nieharde – an der Westküste gelegenen Harden entspricht erstens die Gleichheit der organisatorischen Ebene (der Verband der Ratleute und Bauern einer Harde), zweitens die engen wirtschaftlichen und familiären Verbindungen zwischen Schleswig und Nordfriesland, die allerdings außerordentlich schwer zu fassen sind<sup>137)</sup>.

Wenn man nach dem bisher Dargelegten nun der Ansicht ist, die vereinigten Symbole »zunehmender Mond« plus »sechsstrahliger Stern« im Raum des alten dänischen Reiches der St. Knudsgilde bzw. im Kern dem Bereich der Stadt Schleswig zuweisen zu können, dann kann man fragen, welche Bedeutung diese Symbole in diesem erst sehr spät christianisierten Bereich gehabt haben könnten.

Die zentrale Bedeutung des Polarsterns für die mittelalterliche Seefahrt im Nordeuropäischen Raum ist bekannt. Besondere Patronin der Schiffer war die hl. Maria als »maris stella«<sup>138)</sup>. Das Sternsymbol (und auch das Mondsymboll) jedes für sich allein ist im Bereich der

129) Bei HEILWIG, Wwe. Graf Heinrichs I., 1304 (bei einem späteren Siegel nicht mehr).

130) Holsteinische und Lauenburgische Siegel des M.a., aus den Archiven der Stadt Lübeck, hg. von C. J. MILDE, Lübeck 1859f.; Zu Dithmarschen: Schleswig-Holsteinische Siegel des Mittelalters, III. Abtlg., 1. Heft, Landschaft Dithmarschen, hg. von Karl BOIE, Kiel 1926.

131) Siebmachers Wappenbuch Bd. 6 (Anm. 126) mit Holst. und Lauenburg. Siegel von C. J. Milde (Anm. 130).

132) 1376. Schleswig-Holsteinische Siegel des Mittelalters, III. Abtlg., 2. Heft, Landschaft Nordfriesland, hg. von Karl BOIE, Neum. 1931, S. 11.

133) 1398. Schl.-Holst. Siegel, Nordfriesland, S. 15.

134) 1359. Schl.-Holst. Siegel, Nordfriesland, S. 24.

135) Nach Goslar CARSTENS, Hans SCHLOTFELD, Schleswig-Holsteinische Kreis- und Ortswappen, Neum. 1964.

136) Sigillum Bundonum de Nyhaereth (Urk. 1499, angebl. zuerst überliefert 1472: O. H. MOLLER, Duc. Slesv.) in: Slesvigske Kjöbstaeders og Herreders Segl indtil 1660, hg. von Poul Bredo GRANDJEAN, Kphg. 1953, Tafel 11.

137) H. F. SCHÜTT, Gilde und Stadt (Anm. 3) S. 112.

138) Matthias ZENDER, Heiligenverehrung im Hanseraum, in: Hans. Gbll., 92. Jg., 1974, S. 4, weist darauf hin, daß die alliterierenden Wörter: Maria = maris stella ebenso wie der Vers »succure cadenti« den mittelalterlichen Seefahrer zu Maria als besonderer Patronin geführt haben.

Nordseeküste häufig zu finden<sup>139)</sup>. Es könnte naheliegen, auch das Sternsymbol der Knudsgilde im Zusammenhang mit der Verehrung der hl. Maria zu sehen, da es eine Reihe von Quellenzeugnissen gibt, die auf eine besondere Bedeutung des Marienkultes für die St. Knudsgilde verweisen: Die zentrale Stellung des Mariendienstes in Ringsted, der Grabkirche des hl. Knud, die durch das Marien-Patrozinium gegeben und durch das Siegel bezeugt ist<sup>140)</sup>, die Vorschrift der Erichsgilde zu Kallehave<sup>141)</sup>, drei Minnen bei den Gildegelagen zu trinken: die erste zu Ehren des hl. Erichs, die zweite zu Ehren des Heilands, die dritte zu Ehren der hl. Jungfrau Maria<sup>142)</sup>, die Patrozinien von Kirchen, die als zentrale Gründungskirchen der St. Knudsgilde gelten können: im Herzogtum Schleswig in Flensburg – der Gildealtar der St. Knudsgilde befand sich in der St. Marienkirche, obgleich das Gildehaus der St. Knudsbrüder im Kirchspiel St. Nikolai lag – und in Hadersleben; in Reichsdänemark hat E. Cinthio auf das St.-Marien-Patrozinium bei Städten, die sich auf Königsgrund am Ende des 12. Jahrhunderts zu Städten entwickelten, hingewiesen<sup>143)</sup>. Seine interessanten Forschungsergebnisse über Schonens<sup>144)</sup>, die zwischen älteren Köbing-Orten die Anlage neuer Städte feststellen, die als königliche Gründungen angesehen werden können: Bei Köpinge Helsingborg, bei Löddeköpinge Lund, bei Hököpinge Malmö, bei Stora Köpinge Ystad und Tommarp usw., lassen es lohnend erscheinen, auch hier der Rolle der St. Knudsgilde und dem St.-Marien-Patrozinium

139) D. L. GALBREATH, Handbüchlein der Heraldik, Lausanne 1948<sup>2</sup>, S. 113, 117f.; Werner WOLF, Der Mond im deutschen Volksglauben, in: Bausteine zur Volkskunde und Religionswissenschaft, Heft 2, Bühl 1929; J. G. REUTER, Sonne, Mond und Sterne auf Siegeln und Münzen des Mittelalters, was sie bedeuten? Nürnberg 1804. – Die Inanspruchnahme des Mondes als Mariensymbol muß mit Vorsicht geschehen. Gängig ist die Verbindung der heiligen Maria mit der Mondsichel erst im Spätmittelalter bei der »Mondsichel-Madonna« oder der »Apokalyptischen Madonna«. Dies ist auch zu beachten bei den Ausführungen von Goslar Carstens über die nordfriesischen Wappen in Goslar CARSTENS, Wappen und Wappenmarken in Friesland, in Jg. des nordfriesischen Instituts Bd. IV, 1955/56. Auch die Deutung des Sternes als Mariensymbol ist nur eine Möglichkeit unter anderen. Interessant für stadtgeschichtliche Siegel aus dem Nordseeküstenbereich ist die Deutung des Sternsymbols als Gerichtszeichen bei Berent SCHWINEKÖPER, Zur Deutung des Freiburger Stadtsiegels, in: Schau – ins – Land, Heft 78, 1960, S. 3f.

140) Siehe o. S. 256.

141) Art. 48 bei M. PAPPENHEIM. Es bleibt hier die Frage, wieweit von der Erichsgilde auf den gesamten St.-Knudsgilde-Verband rückgeschlossen werden kann. Daß jedoch das Minnentrinken für die heilige Maria weitverbreitet war, erweist auch die Bartholinsche (norwegische) Schrage des 13. Jahrhunderts, Art. 22: M. PAPPENHEIM, Ein Altnorwegisches Schutzgildestatut (Anm. 22) S. 151.

142) Ein vergoldeter Kelch in der Kirche Krummendiek von 1515 mit den Namen Erich, Jesus und Maria ist vielleicht für die Minnen in der St. Erichsgilde in Kallehave verwendet worden. C. WALLIN, Knutsgillena (Anm. 12b) S. 134.

143) Erik CINTHIO, Heiligenpatrone und Kirchenbauten während des frühen Mittelalters, in: Acta Visbyensia III. Visby symposiet 1967, Visby 1969. Vgl. a. zum Marienpatrozinium: Paul JOHANNSEN, Die Kaufmannskirche in: Acta Visbyensia I, Visby symposiet för historiska vetenskaper 1963, Uppsala 1965, S. 86.

144) Ein zusammenfassender Bericht von Erik CINTHIO, Variationsmuster in dem frühmittelalterlichen Städtewesen Schonens, liegt vor in: Kiel Papers '72. Frühe Städte im westlichen Ostseeraum, Symposium.

in diesen Städten Aufmerksamkeit zuzuwenden. In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß auch zwei St. Mariengilden auf ihren Siegeln das Mond- und Sternsymbol zeigen: Die St. Mariengilden in Rönneby und Sölvesborg<sup>145)</sup>.

St. Maria als »stella maris« – bei solchen weit zurückreichenden Glaubensvorstellungen darf man wohl nach heidnischen entsprechenden Vorstellungen fragen, zumal auch im skandinavischen Raum die christliche Mission nur zu verstehen ist, wenn man berücksichtigt, wie sehr die Mission darauf angewiesen war, an heidnische Vorstellungen anzuknüpfen. Die Bedeutung von Sternen in der germanischen Mythologie ist vielfältig und vieldeutig<sup>146)</sup>, wie überhaupt der Bereich vorchristlicher Glaubensvorstellungen bei den Nordgermanen nur schwer faßbar ist. Als eine Deutungsmöglichkeit, die mit einigem Recht vertretbar erscheint, sei auf den vorchristlichen Bedeutungsinhalt des Polarsterns hingewiesen, soweit er von der bisherigen Forschung erschlossen werden konnte.

Der Polarstern – es war nicht immer derselbe Stern, der in dieser Position stand<sup>147)</sup> – war für die Schiffer schlechtweg »Der Stern«, der Hauptstern des Himmels<sup>148)</sup>. Man stellte ihn sich in der vorchristlichen Zeit bei den Germanen des Nord- und Ostseeraumes als Drehpunkt der Welt (als Spitze der Weltachse?) vor. Er wurde mit dem Gott Tir, Ti oder Tyr, dem Kriegsgott, in Verbindung gebracht bzw. auch mit der T-Rune. Der Vers 17 aus dem ags. Runenlied aus der Zeit um 900 sagt zur T-Rune: »Tir ist der Zeichen eines, hält Treue wohl gegen die Edeling, immer ist es auf der Fahrt über der Nächte Genebel, nimmer weicht es.« Es wird vermutet, daß der Weltnagel auf der Spitze der Weltsäule (vgl. hierzu möglicherweise die Irminsul) mit diesen religiösen Vorstellungen in Verbindung gebracht werden kann, zumal der Polarstern auch verallgemeinernd »Weltnagel« genannt wurde. J. de Vries meint, daß Irmin eine andere Bezeichnung für Tyr war. In diesem Zusammenhang muß auch auf den Speer hingewiesen werden, der im Tyr-Kult wichtig ist: als Attribut des Gottes; als Bezugspunkt der Dingversammlung mit seiner nach oben gerichteten Spitze; als Symbol bei kriegerischen Entscheidungen. Der Tyr-Kult, der hauptsächlich in Friesland und Dänemark nachgewiesen ist, trat dann jedoch anscheinend nach 1000, also nach Einsetzen der Christianisierung, in den Hintergrund. Besser faßbar als die Tyr-Verehrung ist der Odin-Kult, von dem man annimmt, daß er erst in jüngerer Zeit des germanischen Heidentums zentrale Bedeutung erlangte. Auch im Rahmen des Odin-Kultes hat dabei der Speer gewichtige Bedeutung – auch dann noch, wenn man der Geschichte von Odins Selbstopfer nur bedingten Aussagewert zubilligt<sup>148)</sup>. So könnte auch möglicherweise die Odinsverehrung für die Verwendung des Sternsymbols Bedeutung gehabt haben.

145) P. B. GRANDJEAN – Danske Gilders Segl (Anm. 107).

146) Jan DE VRIES, Altgermanische Religionsgeschichte Bd. I u. II, Bln. 1970<sup>3</sup>, § 432, 434, 496, 532 über die Verbindung mit Heldenmythen, Halbgöttern, Riesen, Göttern. Karl HAUCK, Ostnordische Bilder – Edda, aus: Zur germanischen Heldensage, hg. von Karl HAUCK, Darmstadt 1961, S. 47, zu Heroen.

147) Um 800 war es 32 Carmelopardalis Hevelii, nach O. S. REUTER, Germ. Himmelskunde, S. 200.

148) Jan DE VRIES, Altgermanische Religionsgeschichte, Bd. I, Bln. 1970<sup>3</sup>, § 336.

Wie weit man diesen Ergebnissen und Darstellungen, die hier als Arbeitshypothese vorgetragen werden, folgen kann, bleibe dahingestellt. Auf jeden Fall spielte »Der Stern« in der heidnischen Religion Nordeuropas eine wichtige Rolle<sup>149)</sup>. So kann auch verständlicher werden, wenn Al Tartuschi in seinem Bericht über Schleswig sagt, die Schleswiger seien »Sirius-Anbeter«<sup>150)</sup>. Denn für die Anwohner des Mittelmeeres war der Sirius »Der Stern« aufgrund seiner zentralen Bedeutung für die Sommerchronologie, die Wärme, das Feuer und das Fieber<sup>151)</sup>.

Auch über die vorchristlichen Vorstellungen, die mit dem Mond zusammenhängen, gibt es eine Fülle von Aussagen<sup>152)</sup>, von denen einige, die erwägenswert sein könnten, hier nebeneinandergestellt seien: Die Bedeutung des zunehmenden Mondes könnte man vielleicht mit den monatlichen Zusammenkünften der Gilden zusammenbringen. Noch die Fristensetzung der St. Knudsgildesatzung von Flensburg Art. 6 läßt diese monatlichen Gildeversammlungenstermine erkennen. Man hat auch die Opfergelagetermine mit der Mondzeitrechnung in Verbindung gebracht<sup>153)</sup>. Die besondere Bedeutung des Eides, dessen Ableistung mit den Gildegelagen und den Gildeversammlungen verbunden war, hat vor allem A. Hamel herausgestellt<sup>154)</sup>. Beachtung verdient auch der Termin der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche, zu dem die Sichel des Mondes fast waagrecht liegend untergeht<sup>155)</sup>. Als mögliches verbindendes Symbol zwischen zunehmendem Mond und Opfergelagen wird übrigens auch das Trinkhorn angesehen<sup>155)</sup>, das aus den Gildeschätzen des Mittelalters und der Neuzeit bekannt genug ist.

Einen gewissen zusätzlichen Hinweis auf die Glaubensvorstellungen, die im 12. (13.) Jahrhundert im dänischen Raum mit den Symbolen Mond und Stern verbunden waren, vermag

149) Mit dieser kaum bezweifelbaren Aussage mag es hier sein Bewenden haben. Der Gesamtkomplex und die Einzelproblematik bei Jan DE VRIES, *Altgermanische Religionsgeschichte*, Bd. 1 und 2, Bln. 1970<sup>3</sup>; O. S. REUTER, *Germanische Himmelskunde, Untersuchungen zur Geschichte des Geistes*, Mn. 1934; Axel OLRİK, *Irmisul og gudestötter*, Kphg. 1910.

150) Vgl. S. 243.

151) O. S. REUTER, *Germanische Himmelskunde*, S. 187; W. GUNDEL, *Sterne und Sternbilder im Glauben des Altertums und der Neuzeit*, Bonn, Leipzig 1922.

152) Beiseite gelassen sind z. B. die an sich zentralen Hypothesen über die Gleichsetzung Halbmond = Boot, vgl. Gustav SCHWANTES, *Geschichte Schleswig-Holsteins* Bd. 1, Neum. 1939, S. 494f.; W. WOLF, *Der Mond im deutschen Volksglauben*, S. 18, oder die Auseinandersetzung über alternative Interpretation der Sonnenscheiben als Mondscheiben, vgl. Jan DE VRIES, *Altgermanische Religionsgeschichte* § 81, 197, 253, 305.

153) Vgl. hierzu O. S. REUTER, *Germanische Himmelskunde*, S. 358f.; Werner WOLF, *Der Mond im deutschen Volksglauben*, in: *Bausteine zur Volkskunde und Religionswissenschaft*, Heft 2, Brühl 1929. Wolf betont vor allem auch die langdauernde Bedeutung des Symbols des zunehmenden Mondes als Glückssymbol im deutschen Volksglauben; Jan DE VRIES, *Altgerm. Religionsgeschichte*, Bd. 1, § 81, § 197.

154) A. G. VON HAMEL, *Ijslands Odinsgeloof, Meededeelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen. Afd. Letterkde.*, Deel 82, Serie B, Nr. 3, Amsterdam 1936; dazu Jan DE VRIES, *Altgerm. Religionsgeschichte*, Bd. 1, § 253.

155) Jan DE VRIES, *Altgermanische Religionsgeschichte*, Bd. 1, § 397, nach Ohlmarks. Die Verbindung zu Heimdahl bei Vries, § 492.



unter Umständen eine kleine Serie von Emaille-Reliquiaren zu geben, die sich von den in den Zentren derartiger Emaillearbeiten (Meuse, Köln, Limoges) angefertigten Reliquiaren grundsätzlich unterscheiden und von P. Nörlund dem dänischen Raum, unter Umständen der Stadt Schleswig zugeordnet werden<sup>156</sup>). Die Kästen sind als besondere Gruppe an ihrer extremen Farbigkeit, ihrer primitiven Gestaltung und den großen, mit Rundköpfen versehenen Nägeln zu erkennen. Die stilkritische Untersuchung der Reliquiare weist in die Zeit von 1075 bis 1150. Es ist die Vermutung geäußert worden, daß sie als Reisealtäre dienten, zumal einige mit Sicherheit auf dem Deckel ein kleines Kruzifix trugen. Für eine Zuordnung zum dänischen Raum, die schon O. v. Falke erwogen hatte<sup>157</sup>), waren für Nörlund drei Gründe maßgebend<sup>158</sup>): 1. Ein Reliquiar (III) wurde in Ellund, ca. 35 km nördlich von Schleswig in der Nähe der Heerstraße in einem Moor gefunden – das einzige, bei dem man weiß, wo es in der Entstehungszeit zu lokalisieren ist<sup>159a</sup>); 2. Der Stil deutet auf die in Dänemark im 11./12. Jahrhundert, in der endenden Wikingerzeit und beginnenden christlichen Zeit vorhandene Mischung aus irischen, englischen, deutschen und byzantinischen Stilelementen; 3. das agnus dei von dem erhaltenen Deckelkruzifix eines Reliquiars (III) hat stilistisch recht enge Parallelen im dänischen Raum.

Die inhaltliche Gestaltung der auf den Reliquiaren dargestellten Motive scheint Nörlunds Ergebnis nicht zu widersprechen, wie eine nähere Betrachtung der Kreuzigungsszene ergibt. Auf sieben (acht) der insgesamt neun ganz oder teilweise erhaltenen Reliquiaren ist in stereotyp gleicher Form die Kreuzigungsszene dargestellt (bei einem achten ist es wegen des fragmentarischen Erhaltungszustandes nicht zu entscheiden): Christus am Kreuz, links (vom Betrachter gesehen) Longinus, der mit der Lanze sticht, und Maria, darüber Sonne oder Stern, rechts Stephaton, dem Kanon nach mit dem Essigschwamm auf dem Stengel und dem Essiggefäß, sowie Johannes, darüber der liegende Halbmond. An sich folgt diese Kreuzigungsszene der im 10. bis 13. Jahrhundert anzutreffenden vereinfachten Darstellung, die die reicher ausgestattete und differenzierende Form der karolingischen Renaissance ablöst, die sich wiederum auf spätantike Vorbilder zurückführen läßt. Sonne und Mond über dem waagerechten Kreuzbalken, die u. U. ihr Antlitz verhüllen, symbolisieren in diesem Zusammenhang die Finsternis. Stern statt Sonne ist im Kanon dieser Darstellungsform ungewöhnlich; das Sternsymbol ist in diesem Zusammenhang – nach den Schilderungen der Kreuzigung in den Evangelien – auch wenig sinnvoll.

Innerhalb der Kreuzigungsszene hat die Gestalt des speerstechenden Longinus eine zentrale Bedeutung. Sie gipfelt in der Gralssage und der Verbindung mit dem Abendmahlsgesche-

156) Poul NÖRLUND, An Early Group of Enamelled Reliquiaries, in: Acta Archaeologica Vol. IV, 1933, S. 1f. Dort weitere Literatur.

157) O. v. FALKE und FRAUBERGER, Deutsche Schmelzeisen des Mittelalters, S. 114.

158) P. NÖRLUND, An Early Group, S. 26.

159a) Dieses 1872 nordwestlich von Flensburg beim Torfgraben gefundene Reliquiar wurde von einem dänisch gesinnten Lehrer über die Grenze gebracht und befindet sich daher heute im Nationalmuseum Kopenhagen. Sønderjysk Maanedsskrift Jg. 1980, S. 209f.

hen<sup>159b</sup>). Die heilige Lanze des deutschen Reiches und die Umformung der Mauritius-Legende gehören ebenfalls in den Umkreis der Longinuslegende hinein<sup>159c</sup>). Die Bedeutung des speerstechenden Longinus für den Kult der skandinavischen Königs-Heiligen hat Erich Hoffmann herausgestellt<sup>159d</sup>); sowohl bei dem Märtyrertod König Knud des Heiligen, Olaf des Heiligen als auch Knud Lawards dient die Speerwunde in der Seite zur Kennzeichnung des »rex iustus« – nach gegebenem Vorbild. Auch bei angelsächsischen Königen klingt eine *imitatio Christi an*, jedoch ohne den Speerstich<sup>159e</sup>).

Knud Laward, der Gildeheilige der St. Knudsgilde, gehört in diesen Gesamtzusammenhang hinein. In seiner Vita findet sich nicht nur die Speerwunde wieder, sondern auch ein Anklang an das *agnus dei*.<sup>159f</sup>

Eine Erklärung des Glaubensinhalts der auf den Reliquiaren wiedergegebenen Kreuzigungsszene soll an dieser Stelle nicht versucht werden. Es sollen nur vier Feststellungen getroffen werden, die vielleicht geeignet sind, einige alternative Gesichtspunkte zum Verständnis der Kreuzigungsszene anzudeuten. 1. Das Martyrium der heiligen Könige konnte in der Vorstellungswelt der Skandinavier dem Opfertod Christi am Kreuz angenähert sein. 2. Das Sonnensymbol über dem linken Teil des Kreuzquerbalkens (vom Betrachter aus gesehen) scheint über den mehrstrahligen Stern in den sechsstrahligen Stern abgewandelt zu sein. Diese Problematik ist bisher nicht erkannt worden<sup>159g</sup>). 3. Die Tätigkeit des Stephaton kann vielleicht, jedenfalls nach dem Zeugnis der Reliquiare I und III, vor allem auch nach der Farbgebung bei I, als abgewandelt gegenüber dem oben erwähnten üblichen Bildkanon erscheinen: Denn Stephaton kann hier auch so dargestellt sein, daß er das heilige Opferblut auffängt. Der Kessel in seiner Rechten kann dabei aufgrund der Farbgebung einer »Opferszene« ebenso zugeordnet werden wie der sechsstrahlige Stern. Die Farbgebung bei Reliquiar I ist nicht in gleicher Weise angelegt. Das von Stephaton gehandhabte Gerät läßt sich jedoch nicht deutlich definieren; man braucht es dabei nicht unbedingt mit einer Tränkung in Verbindung zu bringen; es kann daher

159b) Konrad BURDACH, *Der Gral. Forschungen über seinen Ursprung und seinen Zusammenhang mit der Longinuslegende*, hg. von Johannes Rathöfer, Stuttgart 1974.

159c) Percy Ernst SCHRAMM, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik*, Bd. I–III, Stuttgart 1954, in Bd. II, 1955, S. 492f. Dort auch die weitere umfangreiche Literatur.

159d) E. HOFFMANN, *Heil. Könige* (Anm. 29) S. 48f., 120, 165. Vgl. hierzu auch das vergossene »*sanguis iustus*« des Knud Laward, S. 251.

159e) Betr. die weitläufigen Zusammenhänge der von Wodan (Odin) abgeleiteten Könige, der christlichen »heiligen Könige«, der Opferung und des Einflusses dieser Vorstellungen auf die Christianisierung s. die Literatur nach dem Stande von 1975 bei E. HOFFMANN, *Heil. Könige* (Anm. 29) S. 48f.

159f) *Historia Sancti Kanuti Ducis*, V. S. D., *Lectio VIII*, S. 200 u. S. 242f. Dazu E. HOFFMANN, *Das Bild Knut Lawards* (Anm. 2).

159g) Mit der Darstellung der Kreuzigungsszene hat sich P. NÖRLUND, *An Early Group*, nicht weiter beschäftigt. Er hätte sonst nicht die gängige abendländische Beschreibung der Kreuzigungsszene völlig unverändert wiedergeben können (S. 13): »All the representations of the Crucifixion have Stefaton and Longinus under the arms of the cross, Sol and Luna (usually with human faces) above them, and Mary and John at the sides.«

vielleicht ebenfalls auf die linke Seite Christi gerichtet sein<sup>159h</sup>). 4. Auf der linken Seite des Kreuzes bilden rein äußerlich Longinus mit der Lanze, Maria und der (sechsstrahlige) Stern eine Einheit, auf der rechten Seite Stephaton, sein Kessel mit dem Getränk, St. Johannes und der liegende Halbmond.

Abschließend kann man vielleicht folgendes feststellen: die Kultvorstellungen, die in der St. Knudsgilde mit den Symbolen »Halbmond« (wohl zunehmender Mond) und »sechsstrahliger Stern« verbunden wurden, sind uns nicht bekannt. Es ist nur über die Siegel erschließbar, daß diese Symbole aller Wahrscheinlichkeit nach Bedeutung für die St. Knudsgilde hatten. Vielleicht können die Reliquiare ein wenig über den Bedeutungsinhalt erschließen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Lokalisierung der Reliquiare noch nicht voll gesichert ist und daß eine breit angelegte Untersuchung über die Einflüsse, die in den Motiven verarbeitet sind, noch fehlt. Nicht zu bezweifeln ist, daß Mond und Stern auch hier eine gewisse Bedeutung haben. Sonst wäre das Sonnensymbol kaum ins Sternsymbol abgewandelt worden.

Ähnlich, wie man im Gesamtzusammenhang der Geschichte der Stadt Schleswig an die Bedeutung erinnern kann, die Tartuschi dem Stern für die Schleswiger beimißt, kann man auch fragen, welche Symbole (»signa«) dem heiligen Ansgar Königsschutz bei seinen Reisen von Schleswig und von Birka gaben<sup>159i</sup>). Die Antwort können wir nicht wissen. Man kann nur vermuten, daß diese »signa« in ihrem Symbolgehalt auf Macht und Heil der Sippe des Königs hinwiesen<sup>159k</sup>). Insgesamt begegnen wir bei dem Gegenstand dieses Abschnitts Vorstellungen, die nur schemenhaft in Ansätzen in der Zeit des Übergangs vom Wikingerstaat zum hochmittelalterlichen Staat sichtbar gemacht werden können.

### 2.5 Die Funktion der Gilden

Seit Mitte des 13. Jahrhunderts begann die Ratsverfassung nach deutschem, speziell lübischem Vorbild sich in dänischen Städten durchzusetzen. Die Gilde hat also sowohl vor als auch nach Einführung der Ratsverfassung ihre Bedeutung gehabt.

Da sowohl Stadtrechte als auch Gildesatzungen aus dem dänischen Reichsgebiet erhalten sind, kann man versuchen, die Rolle der Gilden innerhalb des Städtewesens zu untersuchen. Am Beginn steht das Schleswiger Stadtrecht von ca. 1200<sup>159l</sup>) und die Flensburger St. Knudsgil-

159h) In roter Emaille sind wiedergegeben bei Reliquiar I die beiden Seiten Christi, die becherartige Verdickung auf dem Stengel des Stephaton, die er an die Seite Christi hält, sein Kessel, Mond und Stern. Die Rot-Einfärbung der beiden Seiten Christi läßt eine Absicht bei der Einfärbung vermuten, die über die Absicht hinausgeht, Kontrast zu erzielen. Zu einer besser abgesicherten Aussage kann man erst gelangen, wenn man alle in Frage kommenden Reliquiare genau untersucht.

159i) RIMBERT, Vita Anskarii, Kap. 11 u. Kap. 26.

159k) E. HOFFMANN, Heil. Könige (Anm. 2) Königserhebung (Anm. 2).

159l) DGK Bd. 1, S. 3f. Zum Schleswiger Stadtrecht vor allem Friedrich FRAHM, Das Stadtrecht der Schleswiger und ihre Heimat, ZSHG Bd. 64, 1936, S. 1f.

desatzung von ca. 1200<sup>159m)</sup>; beide Satzungen stammen aus einer Zeit, als die dänische Ostseegroßmacht unter König Knud VI. ihren Gipfel erreicht hatte. Die große Serie der Stadtrechte setzt nach 1260 ein. Außer der Flensburger St. Knudgildesatzung muß man für einen informativen Vergleich die Gildesatzung von Odense von ca. 1245<sup>159n)</sup> und die Malmöer Satzung von 1256<sup>159o)</sup> heranziehen. Denn die Malmöer Satzung, die von den 18 Älterleuten der Synode der St. Knudgilden in ihrer Sitzung am 7. September 1256 in Skanör verabschiedet worden war, bildete das Muster für die folgenden Satzungen, die nur geringfügige Änderungen aufweisen<sup>159p)</sup>.

König Knud VI. hat, wie aus der Flensburger Gildesatzung hervorgeht, die Gildebrüder vom heiligen Knud um 1200 in seinen Schutz und seinen Frieden aufgenommen, in gleicher Weise wie die, die ihm täglich dienen. Die Kaufleute vom heiligen Knud standen also, deutschrechtlich gesprochen, unter Königsmunt. Er versprach, daß er jedwedes Unrecht, das ihnen widerfuhr, mit seinem königlichen Schwert rächen wolle. Ein ähnlicher Schutzbrief begleitet auch die Odenseer Satzung, ausgestellt vom König Erich (Plogpenning).

Die Knudsgildebrüder selbst sagen in der Einleitung zu ihrer Schrage, welche beiden Hauptzwecke sie mit ihrem Zusammenschluß verfolgen: Sie wollen erstens im Interesse ihres eigenen Heils und ihrer Seligkeit die Gilde zu Ehren Gottes und des heiligen Knud halten. Das ist die altbekannte und überall zu findende kultisch-religiöse Grundlage der *libatio*. Zum anderen soll die Gilde ihre Brüder im In- und Ausland schützen vor allem Schaden. Einleitung und Präambel zeigen also deutlich drei Komponenten: den religiösen Bezug, den herrschaftlichen Bezug in Form des Königsschutzes und die genossenschaftliche Form. In der ältesten Schicht<sup>159q)</sup> der Flensburger Knudgildesatzung fehlen Artikel, die auf die erste Zwecksetzung Bezug nehmen. Dagegen widmen sich alle Artikel der Schutzfunktion. Das zeigt nicht etwa, daß der religiöse Zweck ins Hintertreffen geraten sei. Es dürfte gerade umgekehrt gewesen sein, der religiöse Zweck verstand sich von selbst, auch die Formen der herkömmlichen Opfergelage mit ihren Minnen zu Ehren der Heiligen, vor allem des heiligen Knud (und ev. Christus und der heiligen Maria). Heikel und zu regeln waren die Bestimmungen zum gegenseitigen Schutz.

Zum näheren Verständnis sei der Rechtszustand im Herzogtum Schleswig im hohen und späten Mittelalter kurz skizziert: Bis 1241, bis zum Erlaß der großen jütischen Rechtskodifikation, hatte der König nur einen sehr mittelbaren Einfluß auf die Gerichtsorganisation. Sie blieb auch nach Erlaß des »Jyske Lov«, wie das jütische Recht allgemein genannt wird, weitgehend Volksgerichtsbarkeit. Fehden und Blutrache wurden erst nach 1241 bekämpft. In den Städten

159m) Gedr. bei Max PAPPENHEIM, Die altdänischen Schutzgilden, Breslau 1885, S. 441f., Weitere Drucke und Lit. bei H. F. SCHÜTT, Gilde und Stadt (Anm. 3) S. 112f. Dort auch eine Beschreibung der Handschrift.

159n) Gedr. bei C. NYROP, Gilde og Lav (Anm. 97) S. 18f.

159o) Gedr. bei C. NYROP, Gilde og Lav (Anm. 97) S. 33f.

159p) H. F. SCHÜTT, Gilde u. Stadt (Anm. 3) S. 113.

159q) Zur Schichtung s. H. F. SCHÜTT, Gilde u. Stadt (Anm. 3) S. 114.

finden sich noch im 15. Jahrhundert Blutfehden, die ganze Geschlechter ausrotten, auf dem Lande noch im 16. Jahrhundert. Offensichtlich deckte der Königsschutz das Totschlagsdelikt vor 1241 nur bedingt ab. Das Stadtrecht von Schleswig von 1200, in das königliche Privilegien und königliche Anordnungen eingeflossen sind, kennt nur den Totschlag von ungefähr<sup>159r</sup>. Der Totschläger ging also nur insofern ein größeres Risiko ein, als die Buße wegen des städtischen Friedensbereiches sehr hoch war – vorausgesetzt, daß der Totschlag in der Stadt geschah. Das Risiko, einen St. Knudsgildebruder innerhalb oder auch außerhalb des städtischen Friedensbereiches zu erschlagen, war allerdings sehr hoch. Auch hier war eine hohe Buße an den König zu erlegen, weil der Gildebruder königliche Friedensqualität in sich trug. Aber gleichzeitig stieg für den Täter das persönliche Risiko. Denn die Gildebrüder waren zur Blutrache verpflichtet. Es war zwar nicht so, daß die Gilde, wie man aus Wilda bis Pappenheim und Frahm entnehmen könnte, an die Stelle des Familienverbands – oder der Sippe – trat. Aber sie übernahm wesentliche Funktionen des Familienverbandes. Die Pflicht zur Blutrache bzw. die Entscheidung, ob statt dessen Buße genommen werden sollte, verblieb der Familie. Aber die Durchsetzung ihres Anspruchs bzw. die Durchführung der Blutrache lag im Bedarfsfall bei der Gilde. Das war notwendig, da in der landrechtlichen Umgebung feste und große Familienverbände ihr Fehden durchführten und da andererseits in der Stadt die Familien kleiner und die Kaufleute meist auf Reisen waren. Die Verpflichtung zur Blutrache kann also in die sonstigen Hilfsverpflichtungen, die die Gildebrüder aneinander banden, eingegliedert werden. Sie entsprach bis zur großen dänischen Rechtsreform von 1241 den durch die Rechtszustände des Landes gegebenen Notwendigkeiten. Der Unterschied zu anderen, gleichzeitigen weiter südlich beheimateten Gilden, die diese Blutracheverpflichtung nicht kennen, darf daher nicht überbewertet werden. In den späteren Fassungen der Knudsgildesatzungen nach Malmöer Muster wird dann auch die Blutrache immer mehr eliminiert, je mehr die Gerichte zuständig werden – wenigstens formell.

Die Hilfspflicht trat für die Gildebrüder auch ein, wenn ein Gildebruder selbst einen Totschlag begangen hatte. Die Gildebrüder mußten ihn dann vor der Rache der Betroffenen schützen, sie mußten ihm ein Pferd zur Verfügung stellen, ein Boot, Geld und was er brauchte. Die Hilfspflicht erstreckte sich auch auf die Hilfe vor Gericht. Dabei handelte es sich in der Regel um Eideshilfe oder Bürgschaft. Die Gildesatzungen schrieben vor, daß jeder Bruder seinem Gildebruder durch die Teilnahme am Eidesbeweis helfen müsse. Die Eideshelfer werden auf der Gildeversammlung durch das Los bestimmt. Trotzdem ist die Funktion der Gildeide der Knudsgilde, das läßt das Schleswiger Stadtrecht deutlich erkennen, nicht mit dem Institut der gerichtlichen Eideshilfe völlig identisch. Die uns geläufigsten und zweifellos auch wichtigsten Hilfsverpflichtungen, die in den Gildestatuten enthalten sind, beziehen sich auf die Fahrtgemeinschaft<sup>159s</sup>. Die gegenseitige Hilfsverpflichtung erwuchs in ihren entscheidenden Teilen durch die eidliche Verpflichtung, die man mit dem Eintritt in die Gilde ablegte und die

159r) Zum Totschlag s. H. F. SCHÜTT, *Gilde u. Stadt* (Anm. 3) S. 115f. mit den Nachweisen.

159s) Zur Fahrtgemeinschaft s. H. F. SCHÜTT, *Gilde und Stadt*, (Anm. 3) S. 119.

lediglich innerhalb der Fahrtgemeinschaft zum Tragen kam. Dementsprechend lesen wir über gegenseitige Hilfe bei Schiffbruch, über die Verpflichtung, Gildebrüder aus heidnischer Gefangenschaft freizukaufen. Die Verpflichtungen, Bürgschaften für Gildebrüder zu stellen, bei handfesten Auseinandersetzungen Gildebrüdern beizustehen, Gildebrüdern bei Totschlägen zur Flucht zu verhelfen, Gerichtshilfe zu leisten, finanziell jederzeit einzuspringen, alle diese Hilfsverpflichtungen gelten zwar auch für den heimischen Bereich, in erster Linie aber für den reisenden Knudsgildebruder. Das war keine Theorie. Wir hören z. B. 1294, wie zweimal zwölf Schleswiger und Flensburger Kaufleute – aller Wahrscheinlichkeit nach Knudsgildebrüder – für drei Schleswiger und Flensburger in Stralsund Bürgschaft leisten<sup>160a</sup>.

Die Hilfsbestimmungen bei materiellen Verlusten der Gildebrüder wurden in den jüngeren Fassungen der Knudsgildeschrage präzisiert. So bestimmte die Odenseer Schrage, daß ein Gildebruder, der sein Haus durch Brand verlor, 3 Pfennig von jedem Gildebruder haben sollte. Mit der Skanör-Mustersatzung von 1256 wurde festgesetzt, daß Beiträge in ähnlicher Größenordnung zu zahlen waren, wenn ein Gildebruder gefangen gehalten wurde, wenn ihm seine Güter beschlagnahmt wurden oder wenn er Schiffbruch erlitten hatte und weniger Güter dabei gerettet hatte, als für eine Mark Wert. Es ist hervorgehoben worden<sup>160b</sup>, daß die Gilde dadurch die Funktion einer Versicherung auf Gegenseitigkeit übernahm. Das ist schon richtig. Jedoch dürfte es angesichts der sehr weitgehenden Hilfsverpflichtungen, die in der ältesten (Flensburger) Gildesatzung aufgeführt sind, nicht richtig sein, Hilfsverpflichtungen als nicht existent anzusehen, weil sie nicht mit aufgeführt sind. Eine Hilfsverpflichtung bei schuldlos erlittenem und totalem Brandschaden z. B. dürfte wohl eine der grundlegenden Aufgaben der Gilde gewesen sein. Neu war wohl die Festsetzung des Mindestbetrages in der Odenseer Schrage – wie auch die Festsetzung von festen Beträgen in den späteren Schragen bei den anderen aufgeführten Schadensfällen. Es handelt sich also eher um eine Formalisierung.

Die Strafen, die die Gildebrüder erwarteten, die ihren Eid brachen und ihre Hilfspflicht versäumten, waren härter, als sie sich heutigen Lesern der Satzungen dem ersten Eindruck nach darstellen. Dort steht entweder, sie sollten zum Neiding erklärt werden oder sie sollten um eine gewisse Stufe weniger wert sein. Wenn die Gilde eines ihrer Mitglieder zum Neiding erklärte, dann bedeutete das, daß sein Leben und sein Vermögen jede schützenswerte Qualität verlor. Er konnte bußlos erschlagen, seine Habe ihm geraubt werden.

Es war keineswegs so, daß er nur der Neiding der Gildebrüder wurde. Sondern die Aberkennung aller den Menschen in eine menschliche Umgebung einbettenden religiös fundierten Werte galt für die Allgemeinheit. Es gab nämlich auch den milderen Sonderfall, wo er lediglich der Neiding aller Gildebrüder wurde<sup>161</sup>. Und wenn er für weniger wert erklärt wurde, dann bedeutete das eine Ehrherabsetzung in allen Dingen des täglichen Lebens, eine

160a) Hildegard THIERFELDER, *Das älteste Rostocker Stadtbuch*, Göttingen 1967, S. 71.

160b) M. PAPPENHEIM, *Schutzgilden* (Anm. 88) S. 414; H. T. GILKAER, *In honori* (Anm. 12c) S. 134.

161) Das war der Fall, wenn er einen Gildebruder erschlug. (Art. 4 der Flensburger Schrage, Art. 1 der Odenser Schrage). Vgl. zum Neiding H. F. SCHÜTT, *Gilde und Stadt* (Anm. 3) S. 116f.

Herabsetzung, die heutiges Denken und Fühlen kaum berühren würde, damals aber das ganze Leben entscheidend änderte<sup>162)</sup>.

Die Gilde strafte auch härter, und zwar bei »Heerwerk«, wir würden sagen Hausfriedensbruch. Die Täter wurden erschlagen, ihr Haus und ihre Habe verbrannt<sup>163)</sup>. Im übrigen fungierte das Gildegericht eher im Sinne eines Schiedsgerichts, das Differenzen aller Art vor der Gildeversammlung entschied. Zwei Grundbestimmungen gab es, die immer wiederkehren und die in die Stadtrechte übernommen wurden: Einmal, daß kein Gildebruder irgendwelche Gerichte gegen einen Gildebruder anrufen dürfe, und zweitens, daß Entscheidungen, durch die Streitfälle zwischen Gildebrüdern in der Gildeversammlung beigelegt waren, nicht wieder aufgerührt werden dürften<sup>164)</sup>.

### 2.6 Gilde und Stadt im Schleswiger Stadtrecht

In nur sieben Artikeln tritt die Gilde im Schleswiger Stadtrecht in Erscheinung. Der Grund ihrer Aufnahme ist keineswegs einheitlich: Artikel 65<sup>165)</sup> stellt den einzigen Fall dar, wo Gilderecht und Stadtrecht kollidieren. Denn er verbietet dem Stadtgericht, Klagen von Gildebrüdern wegen Körperverletzung anzunehmen. Diese Bestimmung wird verständlich, wenn man in den Gildesatzungen liest, daß es den Gildemitgliedern streng verboten war, Körperverletzungen vor öffentlichen Gerichten einzuklagen. Der Rachevollzug sollte wohl bei der Gilde liegen, oder, wenn es sich um Gildebrüder handelte, dem Schiedsspruch des Gildegerichts überlassen bleiben. Im Artikel 66 wird der besonders geschützte Status eines Gildebruders lediglich als Maßstab für den Königsschutz für unverheiratete Bürger benutzt, die ja des Rückhalts der Großfamilie entbehrten<sup>166)</sup>. Der Eidesbeweis durch Gildebrüder für Gildebrüder wird verlangt bei Streitigkeiten mit Landleuten, als Äquivalent zu deren leistungsfähigen Familieneidesbeweisen. Das entspricht den durch die landrechtliche Umgebung vorgegebenen Notwendigkeiten, ähnlich wie für die Gilde die Blutracheverpflichtung notwendig war. Entsprechend war im jütischen Landrecht, dem »Jyske Lov« II 113 die Eidesleistung durch »naefnd af hans höghaestae lagh« zugelassen<sup>167)</sup>. Völlig anders ist die Funktion der Gilde bei zwei anderen Artikeln, die mit gildischen Funktionen nichts zu tun zu haben scheinen<sup>168)</sup>.

162) Einen gedanklichen Zugang zu dieser Vorstellungswelt vermag der »Verruf« bei den Gesellenbruderschaften des 18. Jahrhunderts zu vermitteln.

163) Diese Regelung ist in der Geschichte der Gilden bzw. der frühen Städte oft bezeugt.

164) Vgl. H. F. SCHÜTT, *Gilde und Stadt* (Anm. 3) S. 118.

165) Vgl. H. F. SCHÜTT, *Gilde und Stadt* (Anm. 3) S. 124 f.

166) Vgl. zu dieser Materie H. F. SCHÜTT, *Gilde und Stadt* (Anm. 3) S. 124.

167) Peter SKAUTRUP, *Den jyske Lov*, Kphg. 1941, II, 113. Auch bei Klaus von See: *Das jütische Recht*, Weimar 1960.

168) Art. 2, 3 u. 4 des Schleswiger Stadtrechts. Vgl. hierzu H. F. SCHÜTT, *Gilde und Stadt* (Anm. 3) S. 122 f., 125.

Hier handelt es sich um Delikte, bei denen der Gildeeid gefordert wird, ganz gleich, ob es sich bei den Beschuldigten um Gildemitglieder der Obergilde oder aber um sonstige Bürger handelt. Hier hat der Gildeeid also nicht die Funktion des helfenden Eidesbeweises, sondern nähert sich dem Institut der Neffninger (Geschworenen), eines Instituts, das sich im Laufe des 13. Jahrhunderts herausbildete, der Wahrheitsfindung diente und aus den angesehensten Bürgern, d. h. dem Meliorat benannt wurde.

### *2.7 Gilde und Stadt in der Flensburger Gildesatzung und im Flensburger Stadtrecht*

Die Stadtgemeinde taucht in der Gildesatzung der Flensburger Knudsgildesatzung nicht auf. Trotzdem gibt es auch hier einige Anhaltspunkte. Innerhalb der Stadt waren das Gildehaus und der (umfriedete) Gildehof ein extra gefriedeter Bereich. Wer den Frieden in diesem Gebiet brach, mußte die Friedensbuße in Höhe von 40 Mark zahlen (Art. 30, 31). In einem späten Artikel (Art. 55) wird festgesetzt, daß man am zweiten Tag des Gildefestes »moldskod« festsetzen solle. Pappenheim übersetzt »moldskod« mit »Grundzins«, von *muld* = Erde<sup>169</sup>). Das erscheint nicht unwahrscheinlich. Skod bzw. Schot war, im Gegensatz zu den Abgaben, die an den Landesherrn zu zahlen waren, eine innerstädtische Umlage, die von Jahr zu Jahr berechnet wurde, die dazu diente, innerstädtische Kosten zu decken, und zwar in der Weise, daß den führenden, wohlhabenden Bürgern die Auslagen, die sie im Interesse der Allgemeinheit gehabt hatten, ersetzt wurden. Die Formulierung des Artikels zielt nicht auf den Rechtsinhalt, sondern auf den Zeitpunkt – eben den zweiten Tag der Gildefeier –, an dem diese Berechnung durchgeführt werden soll. Es ist daher nicht anzunehmen, daß der Rechtsinhalt neu war. Dieser Artikel ist vielmehr etwa in der Zeit niedergeschrieben worden (etwa 1390), in der auch Flensburg begann, aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Landesherrn (damals Graf Gerhard VI. von Schauenburg-Holstein in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig) statt der alten landesherrlichen Abgaben eine »jarlike rechte bede« als Pauschalabgabe in einer Summe zu zahlen<sup>170</sup>). Damit erhielt »de schate«, also die bürgerliche Umlage, eine erhöhte Bedeutung. Eine gesamtbürgerschaftliche Willkür, die den *modus* der Schot-Erhebung festsetzt, findet sich im Anhang des Kodex der Knudsgilde. Man kann daher mit einiger Berechtigung vermuten, daß es sich bei der Festsetzung von »skod« oder »schote« nicht etwa um eine innergildische Abgabeberechnung handelte, sondern daß die Gilde die bürgerschaftliche Umlage berechnete.

Eine weitere Verschränkung von Gilde und Stadtgemeinde wird sichtbar im Flensburger Stadtrecht. Dort heißt es im Artikel 131 der dänischen Fassung<sup>171</sup>), daß der »Ältermann« der

169) M. PAPPENHEIM, *Schutzgilden* (Anm. 159m) S. 452.

170) Hans-Friedrich SCHÜTT, in: *Flensburg, Geschichte einer Grenzstadt*, SFSt Nr. 17, Flensburg 1966, S. 53f.

171) DGK Bd. 1, S. 134.



St. Knudsgilde mit Zustimmung der würdigsten Ratleute das Recht haben sollte, Ratleute ein- oder abzusetzen<sup>172)</sup>. Dieser Artikel dürfte kaum so aufzufassen sein, daß er neues Recht setzen sollte. Das würde der Zielrichtung des Artikels und der Gesamtentwicklung der Gilde im Verhältnis zur Stadtgemeinde widersprechen. Es dürfte vielmehr so sein, daß seine Aufzeichnung notwendig geworden war, weil bei dem steigenden Schwergewicht des Rates das Vorrecht des St.-Knudsgilde-Ältermanns nicht mehr unbestritten war<sup>173)</sup>. Der Artikel schließt mit dem Vermerk, daß der Ältermann und die Ratleute nach eigenem Gutdünken im Interesse der Allgemeinheit vorgehen sollten und niemand anderes. Das weist darauf hin, daß Streitigkeiten vorangegangen sind. Wer dem Ältermann der Knudsgilde sein Recht streitig gemacht hat, wissen wir nicht. Es kann nur aus der allgemeinen politischen Lage der Zeit kurz vor und um 1300 geschlossen werden, daß eventuell niederdeutsche Kaufleute, die sich in der Stadt niedergelassen hatten, versucht haben, den Einfluß des Rates zu stärken und den der Knudsgilde zurückzudrängen<sup>174)</sup>. Daß im Bereich der Städte des dänischen Reiches im 13. Jahrhundert durch das herrschaftlich legitimierte Meliorat der St. Knudsgilde Einfluß auf das Stadtrecht genommen wurde, geht auch daraus hervor, daß am Ende des 13. Jahrhunderts ein Schreiben von »advocatus et consules ceterique meliores in Kaldyng« (Kolding) in Lübeck einging. Das Siegel dieses Schreibens enthielt die Umschrift »sigillum sancti Kanuti de Kaldyng«<sup>175)</sup>.

Wenn auch nur wenige Verbindungen zwischen Gilde und Stadtgemeinde sichtbar werden, so sind sie doch gewichtig. Bei der Rolle der Gilde innerhalb der Stadt muß man sich vergegenwärtigen, daß sie nicht nur aufgrund ihres engen Verhältnisses zum König besonderen Schutz genoß, sondern auch als von ihm abhängiger und daher besonders geeigneter Personenverband zur Erfüllung von Aufgaben innerhalb der Stadt in erster Linie verfügbar war. Wenn man diesen herrschaftlichen Bezug und die dadurch von Beginn an gegebene Vorzugsstellung berücksichtigt, ist die Entwicklung von der »Schutzgilde« zur Obergilde durchaus zu verstehen<sup>176)</sup>. Gleichzeitig erkennt man, daß beide Begriffe, die ja Kunstbegriffe sind, sich nicht in dieser Art zeitlich voneinander abgrenzen lassen, weil sie verschiedene Funktionen der Gilde meinen: Eine Führungsstellung gehörte zum Wesen der bevorrechteten Gilde. Die Schutzfunk-

172) »Aldaerman of knutz gild maeth frammaerst rathmenz rath, scul rathmen i takae, oc af saettae, sum them thyk, for almenz goghaen, oc engi arnaen man.« Wenn PAPPENHEIM, Schutzgilden (Anm. 159 m) S. 7 meint, daß die St. Knudsgilden niemals namentlich in den Stadtrechten der Schleswiger Stadtrechtsfamilie auftauchen, dann hat er diesen Paragraphen wohl nicht mit im Auge gehabt.

173) H. F. SCHÜTT, Flensburger Stadtrecht SFSt Nr. 12, Flensburg 1957, S. 61, im Gegensatz zu Fr. FRAHM, Das Stadtrecht der Schleswiger und ihre Heimat, ZSHG Bd. 64, 1936, S. 1f., hier S. 21f. Vgl. a. G. KRAACK, Gildewesen (Anm. 1) S. 47.

174) Um 1300 regierte Herzog Waldemar IV., der Kaufleuten aus dem hansischen Bereich nicht ablehnend gegenüber gestanden haben dürfte. Vgl. H. F. SCHÜTT, Ein Schleswiger Stadtbuchfragment. ZSHG Bd. 104, 1979, S. 152.

175) G. KRAACK, Das Gildewesen (Anm. 1) S. 172, Anm. 131.

176) G. KRAACK, Das Gildewesen (Anm. 1) S. 18.

tion schwand jedoch um so mehr, wie das allgemeine Gerichtswesen ausgebaut wurde. Wenn schon ein Kunstbegriff für die St. Knudsgilden gebraucht werden soll, dann sollte man den von Frahm vorgeschlagenen Begriff »Obergilde«<sup>177)</sup> verwenden, der sich zudem an den Sprachgebrauch des 13. Jahrhunderts anlehnt.

### 3. STADTRECHT UND GILDERECHT IM FLENSBURGER UND SCHLESWIGER BEISPIEL

Der älteste Teil des Schleswiger Stadtrechts und die älteren Teile des Statuts der Flensburger St. Knudsgilde werden in die gleiche Zeit datiert. Beide Städte waren rechtlich eng miteinander verwandt. Es ist also in diesem Fall möglich, das Verhältnis von Stadtrecht und Gilderecht zueinander zu beobachten.

Daß Stadtrecht umfassender ist, versteht sich. Stadtrecht ist auf das Stadtgebiet bezogen, muß »territorial« aufgefaßt werden und will alle Bürger und Einwohner erfassen. Die Gilde ist ein Personenverband, sie umfaßt nur einen Teil der Einwohnerschaft. Wenn auch der herrschaftliche Bezug für die Obergilde in der Art der St. Knudsgilde wesensbestimmend ist, so wird doch das innergildische Leben durch willkürliche Beschlüsse der Gildeversammlung geregelt, soweit diese Beschlüsse nicht landesherrlich legitimiertem Recht widersprechen. Gilderecht ist also in der Regel Willkürrecht. Für Gildesatzungen kann man diese Gleichsetzung treffen, für Stadtrecht jedoch nur bedingt<sup>178)</sup>. In den Rechten der Schleswiger Stadtrechtsfamilie sind drei verschiedene Rechtskreise enthalten: die Stadtgemeinde, die Gilden und die Familien. Die Gilden ersetzen keineswegs die Familie. Sie treten nur wie Familienverbände oder Sippen – und das ist nur ein Teil ihrer Funktion – für die Familie in Konfliktsfällen ein. Im übrigen liegt die Funktion der Gilde im übergeordnet kultischen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich. Sie ist daher nach 1200 zwischen der Familie und der Stadtgemeinde anzusiedeln.

#### 3.1 *Zu den Elementen des Stadtrechts*

Ein wesentlicher Teil des Stadtrechts hat seinen Ursprung außerhalb der Stadtgemeinde, er ist der Initiative des Landesherrn zuzuweisen und hat entweder Privilegien – oder Verordnungscharakter. Verdeutlicht werden möge dies an Art. 1 und Art. 56<sup>179)</sup> des Schleswiger Stadtrechts, zwei Artikeln, die Hasse<sup>180)</sup> und Frahm<sup>181)</sup> Interpretationsschwierigkeiten bereitet haben.

177) F. FRAHM, Das Stadtrecht der Schleswiger (Anm. 173) S. 19; so auch G. KRAACK, Das Gildewesen, S. 17.

178) Wilhelm EBEL, Die Willkür, Göttingen 1953.

179) DGK Bd. 1, S. 3 und 12.

180) P. HASSE, Das Schleswiger Stadtrecht, Kiel 1880, S. 36, 56, 81, 90.

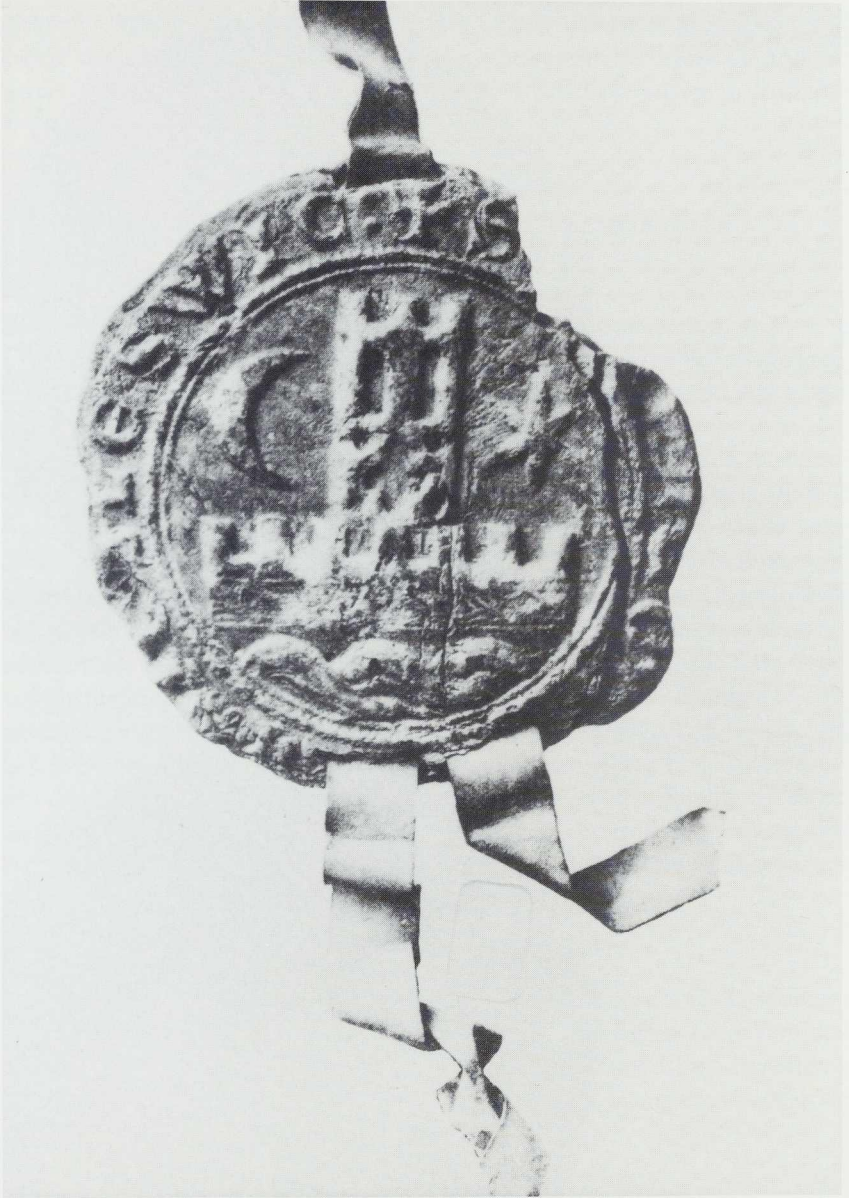
181) F. FRAHM, Das Stadtrecht der Schleswiger (Anm. 173) S. 65.

Siegel der  
St. Knudsgilde Ringsted

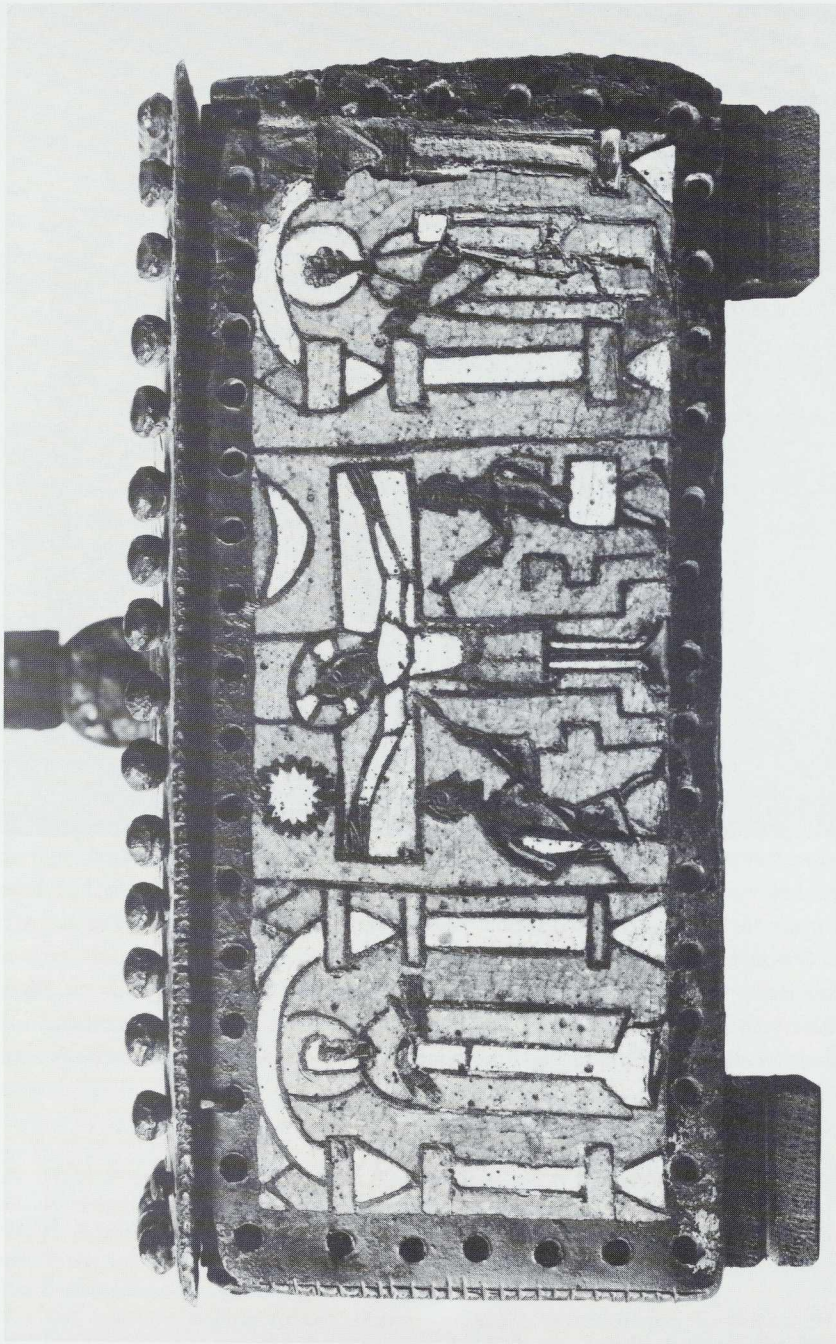


Siegel der  
St. Knudsgilde Vordingborg





Siegel der Stadt Schleswig. (Urk. 1336, Juli 20, LAS Urk. Abtlg. 186 Nr. 13a)



Frölskrinet (Reliquiar III), Nationalmuseum Kopenhagen



Reliquiar I, Hildesheimer Domschatz

Hasse (aber auch Frahm) sieht das Stadtrecht eindimensional. Während Hasse das Vorbild für den Art. 1 bei Andreas Suneson findet, meint er, daß für Art. 56 der Schleswig-Flensburger Vertrag von 1282, Juni 28<sup>182)</sup>, bzw. Jyske Lov II, 11<sup>183)</sup> als Muster oder Vorbild angesehen werden müsse. Frahm meint, der Artikel 56 sei zusätzlich eingeschoben, weil er »Seereisen Schleswiger Bürger voraussetzt«. Zweifellos ist der Rechtsinhalt beider Artikel im Prinzip gleich: Er betrifft den Gerichtsstand der Schleswiger Bürger in Schleswig bzw. das Nichtzuständigsein anderer Gerichte. Aber der Art. 1 hat Privilegiencharakter: Er befreit die Schleswiger Bürger von der Verpflichtung, sich vor dem König, Herzog oder einem anderen Fürsten verantworten zu müssen, wenn sie nicht vorher Gelegenheit hatten, »infra menia civitatis« vor Gericht zu stehen – es sei denn, es handele sich um Majestätsverbrechen. Dieses Privileg dürfte vom Landesherrn stammen. Der Artikel 56 hingegen enthält die willkürliche Verpflichtung aller Bürger, ihren Mitbürger nicht vor einem anderen Gericht als dem Schleswiger Stadtgericht zu verklagen. Der Art. 56 findet sich stereotyp in den Gildesatzungen und ist von dort sowohl in das Schleswiger Stadtrecht als auch in den Vertrag zwischen den Städten Flensburg und Schleswig übernommen worden. Die Parallelität beider Artikel ist also nur eine scheinbare: Sie zeigen vielmehr, wie landesherrliches Privileg und bürgerschaftliche Willkür gildischer Provenienz im Stadtrecht zusammenfließen. Der Verfasser hält an seiner bereits früher dargelegten Ansicht, daß die Stadtrechte der Schleswiger Stadtrechtsfamilie nicht eindimensional gesehen werden dürfen, fest<sup>184)</sup>.

Wenn die spröde Materie von Rechtssatzungen in den historischen Gesamtzusammenhang eingeordnet und als Quelle nutzbar gemacht werden soll, ist es notwendig, die innerstädtischen Strukturen der Abfassungszeit zu berücksichtigen. Solange die Stadt nicht als »autonom« anzusehen ist – ein Rechtszustand, der sich auf eine Reihe deutscher Städte nach 1200 beschränkt –, ist bei der Aufzeichnung ihres Rechts in erster Linie der Wille des Landesherrn in Betracht zu ziehen<sup>185)</sup>. Da im folgenden die Rechte der Schleswiger Stadtrechtsfamilie als Exempel herangezogen werden, kann die Rolle des Landesherrn dementsprechend eingesetzt werden. Der Schutz des Landesherrn schuf die Grundvoraussetzungen, um überhaupt einen Handelsort entstehen zu lassen. Der Landesherr schützte die Siedlung und die Verkehrsverbindungen. Er stellte die Handelsstadt unter einen besonderen Frieden und sonderte sie von der ländlichen Umgebung und der landrechtlichen Gerichtsbarkeit ab. Er schuf dadurch die Voraussetzungen für das Gedeihen von Handel und Handwerk. Er zog andererseits Abgaben mannigfacher Art ein. Drei Bereiche können also generell als »landesherrlich bestimmt«

182) H. C. P. SEJDELIN, *Diplomatarium Flensborgense*, Bd. 1, Kphg. 1865, S. 11, Nr. 3.

183) Peter SKAUTRUP, *Den jyske Lov*, Kphg. 1941, S. 58/59.

184) H. F. SCHÜTT, *Flensburger Stadtrecht* (Anm. 173). Die Untersuchung des Flensburger Stadtrechts ist unter dieser vom üblichen rechtshistorischen Schema abweichenden Voraussetzung vorgenommen worden. Zustimmung oder Ablehnung ist nicht geäußert worden.

185) Elsa SJÖHOLM in ihrer Arbeit: *Gesetze als Quellen mittelalterlicher Geschichte des Nordens*, Stockholm 1976, hat eindringlich davor gewarnt, den Willen des Gesetzgebers zu unterschätzen.

angesehen werden: die städtische Immunität, das Strafrecht und das Abgabewesen. Es gibt selbstverständlich Ausnahmen. Der Diebstahl z. B. wurde zur Zeit des Schleswiger Stadtrechts noch von der Familie gesühnt. Die Bestrafung von Diebstahl taucht nur deshalb in dem Stadtrecht auf, weil sichergestellt werden sollte, daß der Familienvater den Dieb an der für Diebe vorgesehenen Richtstätte aufhing<sup>186a)</sup>. Auch in die Fehde- und Blutrache-Auseinandersetzungen hat der Landesherr anscheinend nicht eingegriffen, ebenso wenig ursprünglich in Heerwerksverbrechen. Diese Bereiche waren der Familie oder, falls notwendig, der durch die Gilde unterstützten Familie überlassen. Trotz dieser Ausnahmen kann man den herrschaftlichen Bereich, wie oben gesehen, pauschal, im einzelnen aber recht exakt abgrenzen. Die Entwicklung der rechtlichen Materie, die diesem Bereich zugewiesen und an Hand späterer Stadtrechtsredaktionen, Privilegien und einzelner Rechtsfälle verfolgt werden kann, gibt Auskunft über den landesherrlich-politischen Einfluß und seine Auswirkungen auf die Stadt, kaum über andere historische Fragestellungen. Die nähere Untersuchung der strafrechtlichen Materie im Schleswiger und im Flensburger Stadtrecht bestätigt diese Feststellung<sup>186b)</sup>.

Als einen zweiten besonderen Rechtsbereich muß man das »familiengebundene Recht« herausgreifen, denn die Familie bildete einen eigenen kleinen Rechtskreis, dessen rechtliche Regelungen allerdings zum Teil gar nicht in den Stadtrechten erscheinen. Dagegen erscheinen Erbrecht, eheliches Güterrecht und verwandte Rechtsbereiche, die auf das engste mit der Familie verbunden sind, durchaus in den Stadtrechten. Wenn es auch vorkam, daß in das familiengebundene Recht von seiten des Landesherrn eingegriffen wurde, so lagen solche Eingriffe doch durchweg einerseits den Intentionen der Landesherrschaft fern, andererseits war es ihnen auch nur sehr schwer möglich, familiengeprägtes Recht zu ändern. Nicht umsonst ist gerade dieser Rechtsbereich in der gesamten Rechtsentwicklung durch die Jahrhunderte besonders konservativ. Aus diesem Grunde ist die Untersuchung des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts im Schleswiger und Flensburger Stadtrecht so interessant<sup>186c)</sup>.

Ein weiterer Rechtskreis innerhalb der Stadtgemeinde, der Stadtrechtsartikel in die Stadtrechtskodifikation gebracht hat, ist das Kirchspiel oder die Feldkommune, von denen es in jeder größeren Stadt eine ganze Reihe gab. Ein näheres Eingehen auf diesen Komplex kann hier unterbleiben. Und schließlich blieben innerhalb der Stadtgemeinde die Gilden als Personenverbände bestehen, auch die führende St. Knudsgilde, die ihre besondere Qualität der Verbindung mit dem Landesherrn verdankte. Es gibt einige Artikel, die direkt aus den Gildestatuten in die Stadtrechte übernommen wurden. Im übrigen ist die innere Verwandtschaft zwischen den Willküren, die innerhalb der Stadtrechte das stadttordnende und stadtgestaltende Recht steuern, und den aus den Gildesatzungen bekannten willkürlichen Gildesatzungen nach Form, Art der Entstehung, Zielrichtung und manchmal auch dem Inhalt nach derart eng, daß der Einfluß der

186a) DGK Bd. 1, Art. 14, 17, S. 6.

186b) G. JESSEN, Das Strafrecht im ältesten Schleswiger Stadtrecht, jur. Diss. Kiel 1957.

186c) K. DEISSNER, Zum Güter- und Erbrecht (Anm. 75k).



Obergilden in diesen Rechtsbereichen indirekt spürbar genug ist. Das Gilderecht, soweit es nicht seine innere Berechtigung in dem engeren Aufgabenkreis zwischen Stadtgemeinde und Familie hatte und in den späteren Gildesatzungen in den Bestimmungen über Gildefeiern, karitativ-soziale und eventuell auch berufsspezifische Aufgaben seinen Niederschlag fand, verschwand sowohl aus den Gildesatzungen als auch aus den Stadtrechten. Es ist daher ein Trugschluß, aus dem Schweigen über Gilden in den Stadtrechten nach Einführung der Ratsverfassung zu schließen, daß die Gilden keine Rolle mehr spielten. Das gildisch organisierte Meliorat dürfte vielmehr eine stadtpolitische Rolle innerhalb der Bürgerschaft bei der Abfassung der bürgerschaftlichen Willküren gespielt haben, die teils als Willküren abgesagt wurden, teils Eingang in die Stadtrechte fanden.

### 3.2 *Gilde und Rat*

Mit der Autorisierung der Ratsversammlung durch den Landesherrn, die in der Delegation der Gerichtsbarkeit gipfelte, wurde auf die Dauer der unmittelbare Bezug der Knudsgilde zum Landesherrn unterbrochen – auch wenn die Knudsgilde den maßgeblichen Einfluß auf den Rat noch lange behielt. Denn, wer im Rat saß, war für die gesamte Stadtgemeinde zuständig. Das führte zu schweren Auseinandersetzungen zwischen gildischen und bürgerschaftlichen Grundprinzipien: Noch um 1400 hatte der Rat Schwierigkeiten, Friedensbrecher in der Stadt dinghaft zu machen, weil deren Gildebrüder im Interesse der Wahrung ihrer Ehre ihnen zur Flucht verhalfen<sup>187</sup>). Diese und auch damit verbundene niederdeutsch-dänische Gegensätze dürften zu den schweren Auseinandersetzungen in der Stadt geführt haben, die die Herzöge wiederholt veranlaßten, zugunsten der Rats Herrschaft einzugreifen<sup>188</sup>). Die Stadt als herrschaftlich legitimierter Rechtskreis, der Rat als obrigkeitlich legitimates Gremium, standen daher auch erst am Abschluß einer langen Entwicklung, als sie nicht nur die Gerichtsbarkeit ausübten, gar den Stadtvogt dem Ratsgericht weitgehend einordneten, sondern als sie durch Beigeordnete oder auch ohne Beigeordnete die Aufsicht über die Gilden in der Stadt ausübten – auch über die hochberühmte und geachtete St. Knudsgilde.

Ob diese in unmittelbarer Nachbarschaft der norddeutschen Stadtrechte zu beobachtende Entwicklung nicht vielleicht doch für Norddeutschland den einen oder anderen Fingerzeig zur Lösung noch offener Fragen zu geben vermag, gerade angesichts der Unsicherheit bei der Beurteilung des an sich hier und dort bezeugten gildischen norddeutschen Meliorats und angesichts der bisher zu gering bewerteten Rolle des Stadtherrn vor 1200, das bleibe einstweilen eine als Anregung gemeinte Frage. Denn die Bestimmungen, die der Knudsgilde einen besonderen Charakter verleihen, die Blutracheverpflichtung, Eideshilfen usw., sind nicht

187) Otto SCHÜTT, Der Stadt Flensburg Olde Willkoer, SFSt Nr. 13, Flensburg 1960.

188) Sejdelin Dipl. Fl., Bd. 1 (Anm. 182) Nr. 11, 13.

typisch, sondern durch den Rechtszustand des Landes, in dem die Gilde wirkte, zu erklären. Interessanter noch ist ihre Stellung innerhalb der Stadtgemeinde. Insbesondere ist mit zu bedenken, daß die Stadt Lübeck die überregionale Funktion Schleswigs übernahm, in entscheidender Zeit sogar unter der Ägide der dänischen Könige Knud VI. und Waldemar II.<sup>189)</sup>

189) Zur dänischen Lübeckpolitik: Tore NYBERG, Kreuzzug und Handel in der Ostsee zur dänischen Zeit Lübecks, in: Lübeck 1226, Reichsfreiheit und frühe Stadt, Lübeck 1976, S. 173f. Zum Verhältnis Schleswig-Lübeck: Karl JORDAN, Lübeck unter Graf Adolf II. und Heinrich dem Löwen, in: Lübeck 1226, S. 149. Vgl. zu beiden Erich HOFFMANN, Die Bedeutung der Schlacht von Bornhöved für die deutsche und skandinavische Geschichte, ZLGA 57 (1977) S. 9ff. Zu Lübecks früher Entwicklung zuletzt: Burchard SCHAPER, Über Ratsgewalt und Gemeinde in nordwestdeutschen Hansestädten des Mittelalters, in: Nds. Jb. f. Landesgeschichte, Jg. 49, 1977, S. 91f. Bernhard am Ende: Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert. Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, hrsg. vom Archiv Lübeck, R. B. Bd. 2, Lübeck 1975.